
BACHELORARBEIT

Frau
Marlen Schröder

***Positionen zur Diskussion um
die Mitwirkung von Kindern
und Jugendlichen bei Film-
und Fernsehproduktionen***

2012

Fakultät: Medien

BACHELORARBEIT

Positionen zur Diskussion um die Mitwirkung von Kindern und Ju- gendlichen bei Film- und Fernseh- produktionen

Autor/in:

Frau Marlen Schröder

Studiengang:

Angewandte Medienwirtschaft

Seminargruppe:

AM08wS2-B

Erstprüfer:

Prof. Dr. phil. Ludwig Hilmer

Zweitprüfer:

Yvonne Abele

B.A. Sozialwissenschaften

Einreichung:

Mittweida, 15.10.2012

Faculty of Media

BACHELOR THESIS

Items of discussion: The co- operation of children and young people in film and tele- vision productions

author:

Ms. Marlen Schröder

course of studies:

Applied Media Economics

seminar group:

AM08wS2-B

first examiner:

Prof. Dr. phil. Ludwig Hilmer

second examiner:

**Yvonne Abele
B.A. social sciences**

submission:

Mittweida, 15/10/2012

Bibliografische Angaben

Schröder, Marlen

„Positionen zur Diskussion um die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen bei Film- und Fernsehproduktionen“

“Items of discussion: The cooperation of children and young people in film and television productions”

72 Seiten, Hochschule Mittweida, University of Applied Science,
Fakultät Medien, Bachelorarbeit, 2012

Abstract

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit dem Thema Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen bei Medienproduktionen und die Debatte um eine Novellierung des Jugendarbeitsschutzgesetzes, im speziellen Paragraph 6 „Ausnahmen für Veranstaltungen“. Nach Schilderung der Ausgangslage, werden die Ziele und Forderungen der unterschiedlichen Interessengruppen gefiltert und deren Argumentationen in der Diskussion um die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen bei Film- und Fernsehproduktionen gegenüber gestellt.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	V
Abkürzungsverzeichnis	VII
Abbildungsverzeichnis	VIII
Einleitung	IX
1 Die Ausgangslage	1
1.1 Gesetzlicher Rahmen.....	2
1.1.1 Das Antragsverfahren	5
1.2 Die Lage der Film und Fernsehbranche	7
2 Die Akteure der Diskussion	13
2.1 Akteure der Film- und Fernsehbranche	13
2.1.1 Die Forderungen der Produzentenallianz	13
2.1.2 Änderungsvorschläge weiterer Filmschaffender	16
2.2 Die Medienpädagogen	17
2.2.1 Das Grundanliegen	18
2.2.2 Konkrete Forderungen	18
2.3 Politische Interessen	20
2.3.1 Die Kinderkommission des dt. Bundestages.....	20
2.3.2 Forderungen von politischen Parteien	21
2.4 Jugendschutzorganisationen & Sozialpartner	22
2.4.1 Deutscher Kinderschutzbund	22
2.4.2 Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz	23
2.4.3 Interessen der Gewerkschaften.....	24
2.5 Bisherige politische Entscheidungen zu Änderungsvorschlägen für die Novellierung des JArbSchG	24
2.5.1 Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe	25
2.5.2 Resümee zu den bisherigen Entscheidungen.....	26
3 Positionen zur Diskussion	29
3.1 Flexibilisierungen.....	29
3.1.1 Ausdehnung der Beschäftigungszeit	29
3.1.2 Differenzierung zwischen Arbeit und Aufenthalt	33
3.1.3 Ausdehnung der Beschäftigungstage im Kalenderjahr	36
3.1.4 Ausnahmen aufgrund zwingender Gründe	38
3.2 Bundeseinheitliche Verfahrenspraxis.....	39

3.3	Schlüsselfunktion medienpädagogische Fachkraft	43
3.4	Einbeziehung von Doku- und Realityformaten	46
3.5	Einbeziehung von Kindern unter drei Jahren	50
4	Fazit.....	54
	Literaturverzeichnis	XI
	Eigenständigkeitserklärung	XV

Abkürzungsverzeichnis

JArbSchG	Jugendarbeitsschutzgesetz
§	Paragraph
i.d.R.	in der Regel
BAJ	Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder und Jugendschutz
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
DKSB	Deutscher Kinderschutzbund
Ebd.	eben dieser
Vgl.	Vergleiche
Ausg.	Ausgabe

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Entscheidungsdiagramm zu §6 JArbSchG - Übersicht über Vielzahl der Entscheidungsparameter	8
Abbildung 2: Statistik von 2011 zur Besucherzahl von deutschen Filmen in Altersgruppen unterteilt	11

Einleitung

Die Idee zur Bachelorarbeit entstand während meines Unternehmenspraktikums, welches ich bei der Kinder- und Jugendserie Schloss Einstein absolvierte. Die erste Weekly-Soap mit Kindern für Kinder ist eine Medienproduktion, die ihren Produktionsablauf nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz plant und organisiert. Dieser gesetzliche Rahmen, speziell Paragraph 6, legt die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen bei Medienproduktionen fest denn grundsätzlich ist Kinderarbeit in Deutschland eigentlich verboten. Darum ist auch die Diskussion um die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen bei Medienproduktionen ein heikles Thema für Medienschaffende, die mit Kindern produzieren.

Das Diskussionsthema um die Notwendigkeit einer Novellierung¹ des Paragraphen 6 Jugendarbeitsschutzgesetz wird nunmehr seit über 14 Jahren von Medienschaffenden, Politikern, Medienpädagogen und Jugendschutzorganisationen wiederholt aufgegriffen und führte bis jetzt zu keiner Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

Mit der hier vorliegenden Arbeit möchte ich die Brisanz der Debatte zur Überprüfung Jugendarbeitsschutzgesetzes aufzeigen. Dabei ist es meine Intension durch die Gegenüberstellung der unterschiedlichsten Positionen, den Blickwinkel zu weiten für neue Denkansätze und Lösungsstrategien.

Durch das Beleuchten der unterschiedlichen Akteure dieser Debatte und deren Zielen, Forderungen und Argumentationen werden die Gemeinsamkeiten und Unterschiede herausgefiltert.

Die Recherchearbeit gestaltete sich aufgrund des brisanten Begriffs „Kinderarbeit“² und der wenigen Literatur zu diesem Thema schwierig. Mehrfache Anfragen an Film – und Fernsehproduzenten zur Führung von Interviews wurden eher zurückhaltend oder überhaupt nicht beantwortet. Wissenschaftliche Studien zur Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen bei Medienproduktionen sind, meiner Recherche nach, bis jetzt nicht publiziert.

Aufgrund dessen stützt sich diese Arbeit auf eine Sammlung von Interviews und Artikeln aus Fachzeitschriften und Populärliteratur. Desweiteren wurden Plenarprotokolle und ein Abschlussbericht der Bund – Länder – Arbeitsgruppe verwendet. Eigens geführte Interviews mit Verantwortlichen der Produktion Schloss Einstein verdeutlichen die praktische Umsetzung des Jugendarbeitsschutzgesetzes zusätzlich.

Zum Einstieg in die Diskussion wird nachfolgend der gesetzlichen Rahmen und die Lage der Film- und Fernsehbranche beschrieben.

¹ Novellierung bedeutet eine Abänderung, Ergänzung oder einen Nachtrag zu einem Gesetz

² Das deutsche Recht hat keine genaue Begriffsdefinition für Kinderarbeit.

1 Die Ausgangslage

Zum ersten Mal in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland wurde am 9. August 1960 ein Gesetz erlassen, welches das Verbot von Kinderarbeit aussprach und gleichzeitig die Jugendarbeitsschutzvorschriften bestimmte, das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG). Zuvor gab es lediglich ein Gesetz aus dem Jahr 1938 mit zahlreichen Ausnahmenregelungen. Doch gegen den Jugendarbeitsschutz wurde trotz strengerer Gesetzeslage millionenfach verstoßen, sodass die Gewerkschaftsjugend für eine Novellierung des Jugendarbeitsschutzgesetzes kämpfte.³

Im Jahre 1976 wurde mit großer Mehrheit das überarbeitete Gesetz nochmals verabschiedet. Doch Anfang der 1980er Jahre herrschten Ausbildungs- und Arbeitsplatzmangel in der BRD und die Politik von CDU/CSU und FDP nutzten die Lage für eine Lockerung der Reglementierungen. Die Begründung: „Ausbildungshemmende Vorschriften“.

1984 wurde mit den Stimmen der Regierungskoalition CDU/CSU und FDP eine erneute Überarbeitung vorgenommen, die den Jugendarbeitsschutz lockerten. Die bis dato letzte „Verschlechterung“ am Jugendarbeitsschutzgesetz war 1996 mit der „allgemeinen Öffnung der Kinderarbeit“ und „die Streichung des § 9 Abs. 4“ eingetreten.⁴

Mit der großen Koalition aus CDU und SPD 2006 sind erneut mehrere Initiativen mit teilweise umfangreichen Änderungsvorschlägen aus den verschiedensten Bereichen der Wirtschaft gestartet worden. Neben dem Hotel- und Gaststättengewerbe sieht vor allem die Film- und Fernsehbranche speziell den §6 des JArbSchG als modernisierungsbedürftig an. Dieser Paragraph ist die gesetzliche Ausnahmeregelung für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen bei Film- und Fernsehproduktionen und war seit 1976 von keiner Novellierung betroffen.

Die Forderungen nach einer „Flexibilisierung des §6 JArbSchG“ begründen sich aus verschiedenen Veränderungen der medialen Landschaft in der wir leben und stehen einer Vielzahl von Gegenpositionen gegenüber.

Die Lage der Medienbranche und deren rechtliche „Daumenschrauben“ werden nachfolgend im Kapitel 1 beschrieben.

³ Vgl. Krautschat, Benjamin , 27.6.2011, „50 Jahre JArbSchG“, S.3

⁴ Vgl. ebd.

1.1 Gesetzlicher Rahmen

Die Bundesrepublik Deutschland schützt Kinder und Jugendliche vor wirtschaftlicher Ausbeutung durch das Jugendarbeitsschutzgesetz. Das Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend wurde am 12.04.1976 verabschiedet und gilt bis dato als „vorbildlich im internationalen Vergleich“.⁵ Dieses Arbeitsschutzgesetz soll Kinder und Jugendliche vor zu zeitiger und zu großer Belastung am Arbeitsplatz bewahren:

„Denn Kinder und Jugendliche sind weniger widerstandsfähig als erwachsene Menschen und dürfen daher nicht den gleichen Belastungen ausgesetzt werden.“⁶

Das Gesetz schützt folglich alle Menschen der BRD, die das 18te Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und Heranwachsende während der Ausbildungszeit. Es wird in dem Gesetz eine Unterscheidung vorgenommen. Bis zum 15ten Lebensjahr gelten alle Bestimmungen des Kinderarbeitsschutzes und darüber hinaus auch bei alle älteren Kindern, die ihre Vollzeitschulpflicht (i.d.R. 10 Jahre) noch nicht beendet haben. Nach Vollendung des 15ten Lebensjahres und der Vollzeitschulpflicht werden die Heranwachsenden gesetzlich als Jugendliche behandelt bis zur Vollendung des 18ten Lebensjahres.

Kinderarbeit ist in Deutschland grundsätzlich verboten lt. §5 Abs.1 JArbSchG. Im § 5 Abs. 5 JArbSchG sind jedoch Ausnahmen für Veranstaltungen möglich, welche jedoch durch die Aufsichtsbehörden vorab genehmigt werden müssen. Die Grundlage für solche Ausnahmen ist § 6 JArbSchG, welcher in dieser Arbeit die wichtigste Rechtsregelung darstellt.

Der § 6 „Behördliche Ausnahmen für Veranstaltungen“ sieht unter Abschnitt 1 eine Einschränkung auf bestimmte Veranstaltungen vor und legt die tägliche Mitwirkungszeit, in Altersgruppen unterteilt, fest:

„ (1) Die Aufsichtsbehörde kann auf Antrag bewilligen, dass
1. bei Theatervorstellungen Kinder über sechs Jahre bis zu vier Stunden täglich in der
Zeit von 10 bis 23 Uhr,

⁵ Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales , 2012, S. 8, „Broschüre zum Jugendarbeitsschutzgesetz“

⁶ ebd.

2. bei Musikaufführungen und anderen Aufführungen, bei Werbeveranstaltungen sowie bei Aufnahmen im Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen), auf Ton- und Bildträgern sowie bei Film- und Fotoaufnahmen

a) Kinder über drei bis sechs Jahre bis zu zwei Stunden täglich in der Zeit von 8 bis 17 Uhr

b) Kinder über sechs Jahre bis zu drei Stunden täglich in der Zeit von 8 bis 22 Uhr

gestaltend mitwirken und an den erforderlichen Proben teilnehmen. Eine Ausnahme darf nicht bewilligt werden für die Mitwirkung in Kabarett, Tanzlokalen und ähnlichen Betrieben sowie auf Vergnügungsparks, Kirmessen, Jahrmärkten, und bei ähnlichen Veranstaltungen, Schaustellungen oder Darbietungen.⁷

Im Absatz 2 des §6 JArbSchG werden die Voraussetzungen für eine Bewilligung durch die zuständigen Aufsichtsbehörden näher bestimmt. Zusammenfassend sind folgende Punkte zu beachten:

- Anhörung des zuständigen Jugendamtes
- Schriftliche Einwilligung des Erziehungsberechtigten
- Ärztliche Bescheinigung dessen Ausstellung nicht länger als drei Monate her ist
- Vorkehrungen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit
- Sicherstellung der Betreuung und Beaufsichtigung des Kindes
- Ununterbrochene Freizeit nach der Beschäftigung von 14 Stunden
- Einverständniserklärung der Schule⁸

Die schulischen Leistungen sowie die Gesundheit dürfen durch eine Mitwirkung nicht beeinträchtigt werden.

⁷ Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 2012, S. 41 – 43, „Broschüre zu Jugendarbeitsschutzgesetz“

⁸ Vgl. Bundesministerium der Justiz, 12.4.1976, S. 41, § 6 Abs. 2 JArbSchG

Desweiteren bestimmt Absatz 3 des JArbSchG die Auflagen, welche die zuständige Aufsichtsbehörde festlegen muss:

- Beschäftigungszeiten
- Ruhepausen
- Höchstdauer am Beschäftigungsort
- Vorbeugende Maßnahmen zum Unfallschutz⁹

Absatz 4 der Verordnung legt als Beschäftigungsgrundlage den Bewilligungsbescheid der Aufsichtsbehörde fest. Folglich darf der Arbeitgeber das Kind erst nach dem schriftlichen Zugang des Bewilligungsbescheides beschäftigen.

Kinder, die bereits das 15te Lebensjahr und die Vollzeitschulpflicht beendet haben, gelten vor dem Gesetz als Jugendliche.¹⁰

Jugendliche können acht Stunden täglich und nicht mehr als vierzig Stunden wöchentlich beschäftigt werden. Hierbei dürfen Jugendliche

„[...]bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und anderen Aufführungen, bei Aufnahmen im Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen), auf Ton- und Bildträger sowie bei Film- und Fotoaufnahmen bis 23 Uhr gestaltend mitwirken.“¹¹

Die Veranstaltungen dürfen jedoch nicht nach dem Jugendschutzgesetz für Jugendliche verboten sein, wie beispielsweise Kabarett. Nachdem eine Beschäftigung erfolgte, müssen die Jugendlichen eine ununterbrochene Freizeit von mindestens 14 Stunden bekommen bevor die nächste Beschäftigung erfolgen darf.¹²

Die Höchstgrenze für die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen bei Film- und Fernsehproduktionen liegt bei 30 Tagen im Kalenderjahr. Die Festlegung wird von allen

⁹ Vgl. Bundesministerium der Justiz , 12.4.1976, S. 41, § 6 Abs. 2 JArbSchG

¹⁰ Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 2012, S. 12

¹¹ Bundesministerium der Justiz , 12.4.1976 , § 14 Abs. 7 JArbSchG, S. 7

¹² Vgl. ebd

Aufsichtsbehörden in deren geltenden Richtlinien praktiziert, findet sich jedoch nicht im Gesetz wieder.

Die zuständige Aufsichtsbehörde ist das örtliche Landesamt für Arbeitsschutz. Das notwendige Antragsverfahren erfolgt am Firmensitz des Produzenten bzw. Arbeitgebers. Die zuständige Aufsichtsbehörde kann die Beschäftigung auch außerhalb des Aufsichtsbezirkes genehmigen. Der Bewilligungsbescheid wird dann an die zuständigen Stellen weitergeleitet.¹³

1.1.1 Das Antragsverfahren

Die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen setzt die Notwendigkeit eines Antrags voraus. Vor allem durch Vereinbarungen zwischen Kinderdarsteller und Produzent muss eine Genehmigungspflicht seitens der Behörden erfolgen. Durch Proben, Wiederholungen von Szenen und die vorgeschriebene darstellerische Leistung ist der Grad der Freizeitgestaltung überschritten. Demzufolge ist es keine „gelegentliche, geringfügige Hilfeleistung aus Gefälligkeit“¹⁴ und wird zudem auch monetär vergütet. Hierbei gehen die meisten Zahlungen über die Aufwandsentschädigung hinaus. Der finanzielle Gewinn sowie die Verpflichtung zur Ableistung der Tätigkeit, sind weitere Gesichtspunkte. Die weisungsgebundene und anleitende Tätigkeit der Kinder und Jugendlichen wird folglich als Arbeitsleistung bewertet und setzt ein Antragsverfahren in Gang.

Das Antragsverfahren wird von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich gehandhabt. Am Beispiel des Thüringer Landesbetriebs für Arbeitsschutz und technischen Verbraucherschutz (TLAtV) werden nachfolgend die einzelnen Schritte aufgezeigt:

Grundsätzlich sind Ausnahmegewilligungen gemäß der Thüringer Verwaltungskostenvorordnung kostenpflichtig. Bewilligungsvoraussetzung für eine „Regelbewilligung“ ist ein formloser Antrag des Produktionsunternehmens mit folgenden Angaben:

- Ort und Art der Produktion
- Tage und Zeit des Einsatzes

¹³ Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Stand 2012, S. 12

¹⁴ Vgl. Bundesministerium der Justiz, 12.4.1976, §1 Abs.2 JArbSchG, S.3

- Beschreibung/Bezeichnung der darstellenden Rolle des Kindes (Drehbuchauszüge, Synopsis, etc.)
- Benennung des Verantwortlichen für die Kinderbetreuung – die Person darf keine weiteren Aufgaben bei der Produktion haben
- Raum für Freizeit und Umkleidemöglichkeiten
- Einhaltung der Unfallvorschriften, d.h. notwendige Vorkehrung zum Schutz
- Geburtsdatum und Name des Kindes/der Kinder
- Begründung des Antrags
- Erklärungen der Eltern, des Arztes, der Schule, des Jugendamtes¹⁵

Mindestens eine Woche Bearbeitungszeit bei Vorliegen aller notwendigen Bescheinigungen.

„Es ist immer eine Kann – Bestimmung. Wir entscheiden letztendlich nach einem entsprechenden Antrag, ob solche Tätigkeiten, wie zum Beispiel Schloss Einstein, bewilligungsfähig sind.“¹⁶

Ein Nachweis über die zeitliche Inanspruchnahme jedes Kindes muss von den Produktionsfirmen geführt werden und ist dem Kontrollbeamten auf Verlangen vorzulegen. Änderungen der Auflagen sind jederzeit möglich durch den zuständigen Beamten. Die derzeitige Regelung in Thüringen sieht fünf Stunden Aufenthaltszeit und drei Stunden aktive Mitwirkung für Kinder über sechs Jahren vor. Kinder unter sechs Jahren dürfen maximal zwei Stunden aktiv mitwirken. Die Zeitgrenzen können in begründeten Fällen reduziert werden, jedoch nicht erhöht. Das ist im §6 JArbSchG festgeschrieben.

Das Bußgeld bei Überschreitungen der zeitlichen Grenzen kann bis zu 50.000 Euro nach dem Ordnungswidrigkeiten - Gesetz betragen. Einen verbindlichen Bußgeldkatalog gibt es nicht.¹⁷

¹⁵ Vgl. Hofmann, August 2009, „Kids am Set und auf der Bühne“

¹⁶ Schröder, Telefoninterview mit Matthias Hofmann, 11.05.2012

¹⁷ Vgl. ebd.

„Es liegt im Ermessen unserer Behörde“¹⁸

Die Produktion Schloss Einstein

Beim Antragsverfahren für Schloss Einstein gibt es spezielle Vereinbarungen, weil die Produktion aufgrund des „Weekly – Soap“ Formats mindestens zehn Monate im Jahr zum größten Teil mit Kindern produziert. Das Landesamt für Arbeitsschutz in Erfurt bekommt täglich eine Disposition des täglichen Drehgeschehens. Der zuständige Aufsichtsbeamte Herr Hofmann, sucht sich anhand des Drehplans sowie der Disposition „interessante Vorgänge“ heraus – meistens Aussendreh- und schaut sich diese vor Ort genauer an. Dabei achtet er neben den bestehenden Auflagen auch auf genügend Personal für die Kinder, ordentliche Möglichkeiten des Witterungsschutzes und ob Aufenthalts- und Freizeiträume für die Kinder geschaffen wurden. Ob und wann ein Set Besuch anfällt, entscheidet Herr Hofmann und kann ohne Ankündigung jederzeit Zugang zum Dreh Team verlangen. Die Tage für solche Auswärtsprüfungen sind jedoch knapp bemessen bedingt durch personelle Einsparungen beim Arbeitsschutz.¹⁹

1.2 Die Lage der Film und Fernsehbranche

„ Gute Kinderfilme sind in Deutschland Mangelware. Dabei fehlt es nicht an Idealismus oder Ideen, sondern vor allem an Geld. Obwohl der Staat auf einer Seite Filme für Kinder finanziell und ideell fördert, verteuert die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendarbeitsschutz die Produktionen.“²⁰

Seit Ende 1997 gibt es seitens der Produzenten Bestrebungen, die Schutzbestimmungen mit den Produktionsbedingungen in Einklang zu bringen. Gerade durch die schnelle Entwicklung der Medienwirtschaft wird von den Produzenten die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen verstärkt beantragt. Die Mitwirkung von Kindern nach §6 JArbSchG soll weniger „restriktiv“ gehandhabt werden und auch bei der Auslegung der Rechtsvorschriften bestehen von Bundesland zu Bundesland erhebliche Unterschiede. Auch die Abgrenzung zwischen Freizeitbeschäftigung und Beschäftigung nach §6 JArbSchG ist nicht eindeutig definiert. Es gibt folglich „keine bundeseinheitliche Verfahrenspraxis“.²¹ Diese Problematik wurde mit einer wissenschaftlichen Expertise zum

¹⁸ Schröder, Telefoninterview mit Matthias Hofmann, 11.05.2012

¹⁹ Vgl. ebd.

²⁰ Gottberg, Interview mit Elke Ried, Fachzeitschrift tv-diskurs 18,Ausg. 4 2001,S. 42

²¹ Vgl. Naujoks, Fachzeitschrift tv diskurs 18, Ausgabe 4 2001, S.40

Thema „Psychische und physische Belastungen durch Kinderarbeit bei Medienproduktionen“ aufgearbeitet. Es wurden dabei nicht nur rechtliche Schutzgedanken mit einbezogen, sondern auch „berechtigte Interessen der Medienwirtschaft“. Auf dieser Grundlage konnte durch eine Expertengruppe, aus den Bereichen Jugendschutz, Jugendarbeitsschutz, Pädagogen, Kinderpsychologen, Theater- und Medienwirtschaftler, Werbewirtschaftler und sogar der Landesausschuss für Jugendarbeitsschutz, Verbesserungsvorschläge formuliert werden. Die Ergebnisse wurden in neuen Verwaltungsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen aufgenommen.

Die Medienschaffenden befürworteten die neue Richtlinie und sind der Auffassung, dass diese bundeseinheitlich aufgenommen werden muss um „Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. Die Initiative des Landes NRW, diese Richtlinie in den zuständigen Unterausschuss des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik einzubringen, fand keine Mehrheit.²²

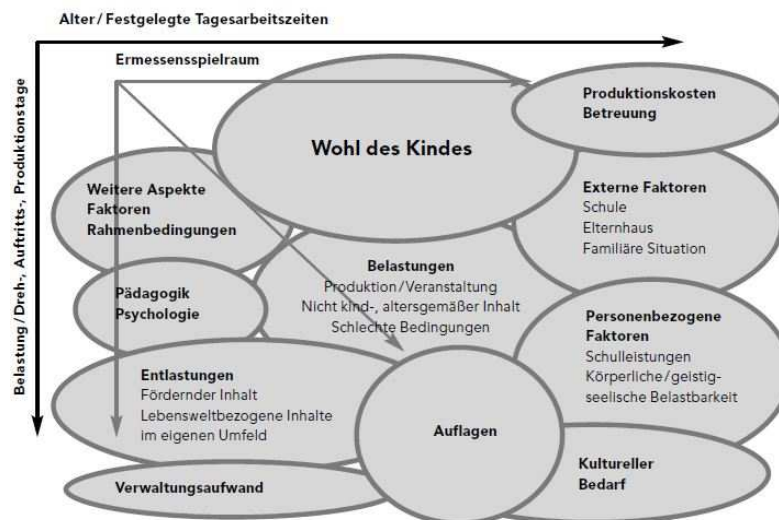


Abbildung 1: Entscheidungsdiagramm zu §6 JArbSchG - Übersicht über Vielzahl der Entscheidungsparameter²³

„Diese neuen Richtlinien sollen einerseits dem umfassenden Schutzgedanken gegenüber Kindern sowie andererseits der gesellschaftlichen Entwicklung im Medien-

²² Vgl. Naujoks, tv- diskurs 18, Ausgabe 4 2001, S. 41

²³ Vgl. ebd.

*und Kulturbereich Rechnung tragen – auch in Hinblick auf die Verknüpfung kultureller und pädagogischer Aspekte.*²⁴

Eine Produktion mit Kindern ist vergleichsweise viermal so teuer wie eine `normale` Produktion. Aufgrund der knapp bemessenen Drehzeit für Kinder muss beispielsweise ein Drehtag mit normalen acht Stunden Drehzeit auf 4 Tage aufgeteilt werden. Die Genehmigung ist insgesamt nur auf drei Stunden festgesetzt, denn das Gesetz sieht keine Unterscheidung zwischen Aufenthaltszeit und Mitwirkungszeit vor. Demzufolge fallen die Kosten für das Dreh-Team, Motiv, Technik, u.a. für 4 Tage an anstatt einem Drehtag. Außerdem ist zu bedenken, dass Kinder keine Profischauspieler sind und darum viel mehr Zeit zum Proben benötigen.²⁵

Auch hier ist der Faktor Zeit nachteilig für die jeweilige Produktion. Für die Filmemacher ist es sozusagen ein schmaler Grad:

„Beispiel: Eine aufwendige Szene ist probiert, eingeleuchtet, Kamerafahrten eingerichtet, es wird gedreht. Die Szene muss unbedingt noch heute „in den Kasten“, denn über Nacht soll die Dekoration umgebaut werden. Eine Einstellung klappt nicht auf Anhieb, das Ganze muss einige Male wiederholt werden, man kommt zehn Minuten über die zulässige Zeit. Schon hat man sich strafbar gemacht.“²⁶

Die Überschreitung der zulässigen Zeit kann zum Einzug der Drehgenehmigung für das Kind führen und hohe Bußgelder nach sich ziehen. Mit den neuen Verwaltungsvorschriften des Landes NRW, ist u.a. auch eine Mitwirkung von Kindern an mehr als 30 Tagen im Kalenderjahr möglich. Voraussetzung hierfür ist der Einsatz einer medienpädagogischen Fachkraft bei Film- und Fernsehproduktionen. Diese und weitere Auflagen sind im „Besonderen Verfahren“ bei der Antragsstellung in Nordrhein-Westfalen festgelegt und dienen einerseits dem Schutz des Kindeswohls und andererseits der Schaffung verbesserter Produktionsbedingungen.

Aus der Sicht der Filmemacher können in Deutschland nur wenige Kinder große Rollen erhalten denn die „ Gesamtproblematik der Filmherstellung“ ist auch im künstlerischen Bereich zu finden. Spannende Szenen dürfen nicht mit Gefahren verbunden sein, wie beispielsweise „Stunts“, reiten auf einem Pferd oder Ähnliches. Im Ausland zählt das zu einer „Selbstverständlichkeit“ denn solche Szenen machen das Produkt erst inter-

²⁴ Vgl. Naujoks, Reinhard, tv-diskurs 18, Ausgabe 4 2001, S. 41

²⁵ Vgl. Maiwald, Armin, tv-diskurs 18, Ausgabe 4 2001 S. 46

²⁶ Ebd. S. 46

essant für die actionverwöhnte junge Zielgruppe. Warum ist es im Ausland möglich und hier nicht?²⁷

Die Deutschen Sender kaufen aufgrund dessen vermehrt Kinderfilme aus dem Ausland ein oder beteiligen sich als Co-Produzenten an Produktionen im Ausland. Das ist um ein vielfaches günstiger und schränkt jedoch den Einfluss auf das Produkt sehr ein. Das Fazit ist ein „zeitiges Aufwachsen mit globalen Medienkulturen“ für die deutschen Kinder und führt zum „kulturellen Identitätsverlust“.²⁸

„Filme haben einen nicht zu unterschätzenden Einfluss auf die Vorstellungswelt von Kindern und Jugendlichen und prägen damit auch ihren Erfahrungsschatz und ihr Verhalten. Kindern und Jugendlichen Filme anzubieten, die gleichzeitig anspruchsvoll und für das jeweilige Alter geeignet sind, gehört zu einer verantwortungsbewussten Medienerziehung.“²⁹

Der niedrig budgetierte deutsche Kinderfilm, kämpft mit den amerikanischen 3D-Produktionen für Kinder um die besten Startplätze im Kino und muss sich leider hinten anstellen. Grund dafür ist die schwache Vermarktung, denn die Werbung der amerikanischen Formate ist genauso präsent wie bei Erwachsenenfilme. In Deutschland wird das Genre eher rudimentär behandelt und aufgrund des geringen Budgets wenig vermarktet. Das Interesse der Zuschauer ist dementsprechend geringer im Vergleich zu den aufgerüsteten Konkurrenzproduktionen.³⁰

Aus der folgenden Statistik wird deutlich, dass deutsche Kinofilmproduktionen im Vergleich zu US-Produktionen nicht nur insgesamt geringere Besucherzahlen aufweisen (23%), sondern auch Kinder- und Jugendliche zwischen zehn und neunzehn Jahren deutsche Produktionen weniger attraktiv finden (19%).

²⁷ Vgl. Maiwald, tv-diskurs 18, Ausgabe 4, 2001, S. 47

²⁸ Vgl. Wiedemann, Dieter, tv diskurs 18, Ausgabe 4 2001, S. 58,

²⁹ Neumann, Zeitschrift für Jugendschutz *Kind Jugend Gesellschaft*, Ausgabe 4, 2006, S. 122

³⁰ Vgl. Köhler, Interview mit Uschi Reich, 2012, „Der Kinderfilm hat keine Lobby“

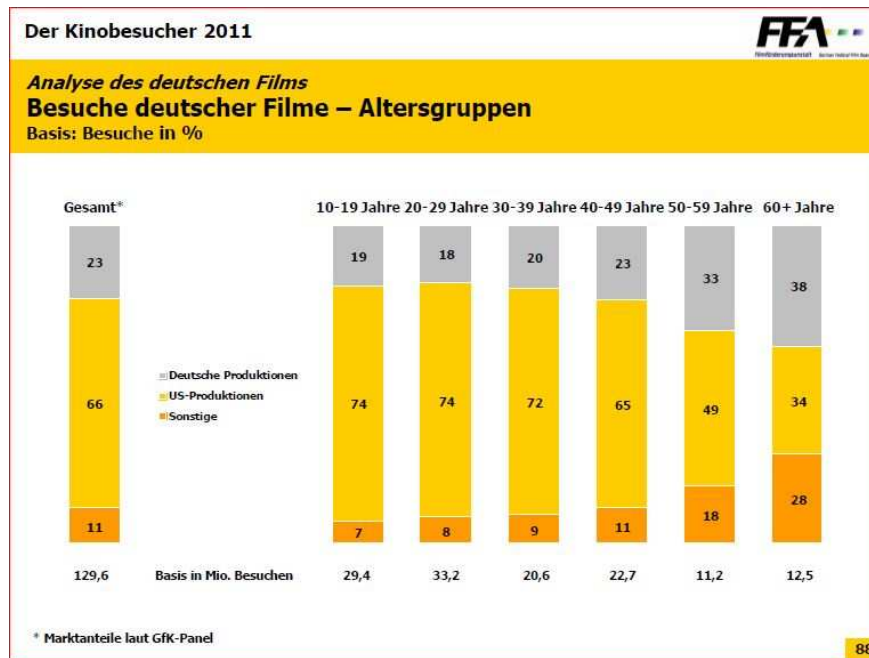


Abbildung 2: Statistik von 2011 zur Besucherzahl von deutschen Filmen in Altersgruppen unterteilt³¹

Die Debatte um den „guten deutschen Kinderfilm“ wurde auch zum Thema bei der Novellierung des Filmförderungsgesetzes (FFG). Es muss offenbar noch viel getan werden, um den „sich nur langsam entwickelnden Kinder- und Jugendfilm voranzubringen“. Das liegt nicht nur an den unterschiedlichen Zielgruppen, die innerhalb des Heranwachsendens die verschiedensten Entwicklungsstufen durchleben. Sondern auch an den „Daumenschrauben“ der Bedingungen und Richtlinien, welche zum Interessenkonflikt zwischen Politik, Jugendschutzvereinen, Medienpädagogen, Wirtschaft und Filmemacher geworden sind.³²

„Wir Älteren sollten die Jungen nicht nur von uns Vorgedachtes nachvollziehen lassen, müssen ihnen zubilligen, aktiv sein zu wollen, im produktiven Sinne unbequem...“
 (DEFA Regisseur Helmut Dziuba)³³

³¹ Filmförderungsanstalt (FFA) „Der Kinobesucher 2011“ Statistik zu Strukturen und Entwicklungen, Mai 2012, S. 88

³² Vgl. Neumann, Magazin zum Berliner Filmfestival, Artikel „Der deutsche Kinder- und Jugendfilm braucht mehr Normalität und weniger Schubladen“, 15.05.2012, S. 2

³³ Ebd. S. 3

Das „Wirrwarr“ an unterschiedlichsten Ansprüchen, Erfahrungen und Meinungen wird von Akteuren aus verschiedenen Gesellschaftsbereichen geführt und in der Presse, Bund-Länder-Arbeitsgruppen, Länderausschüssen, Stellungnahmen und in weiteren Einflussbereichen diskutiert. Deren Intensionen und Forderungen werden im Kapitel 2 aufgeschlüsselt.

2 Die Akteure der Diskussion

Das Kapitel 2 beleuchtet die Akteure der Diskussion näher, die sich zum Thema Novellierung des Jugendarbeitsschutzgesetzes äußern. Dabei geht es um ihre konkreten Ziele und Forderungen, welche nicht nur gegenüber dem Gesetzgeber sondern auch branchenspezifisch und gesamtgesellschaftlich geäußert werden.

2.1 Akteure der Film- und Fernsehwirtschaft

2.1.1 Die Forderungen der Produzentenallianz

Die Produzentenallianz vertritt derzeit rund 180 Mitglieder der aktiven Produzenten in Deutschland, d.h. 90% aus dem fiktionalen Bereich – Kinofilm, Fernsehfilme und Serien, Animation und Werbung sowie Kinder—und Jugendfilme und Programme. Die Mitglieder der Allianz deutscher Produzenten drücken ihre Forderungen nach einer Novellierung des Jugendarbeitsschutzgesetzes in einem Vorschlag zur Gesetzesänderung aus. Ihr Grundanliegen ist, dass das Jugendarbeitsschutzgesetz an die *„veränderten gesellschaftlichen und entwicklungspädagogischen Bedingungen angepasst werden muss“*, vor allem § 6 „Behördliche Ausnahmen für Veranstaltungen“. Der Wunsch nach mehr Flexibilität wird von der Bundesvereinigung Medienpädagogischer Fachkräfte e.V. und der Arbeitsgemeinschaft für Jugendschutz NRW geteilt.³⁴

Die erste Forderung ist eine *„Differenzierung der verschiedenen Altersgruppen“*. Diese Differenzierung soll folgendermaßen im Gesetzestext aufgenommen werden:

„Die Aufsichtsbehörde kann auf Antrag bewilligen, dass bei Aufnahmen im Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen), auf Ton- und Bildträger sowie bei Film- und Fotoaufnahmen

Kinder über 3 bis 6 Jahre bis zu drei Stunden täglich von 8.00 – 18.00 Uhr

Kinder über 6 bis 9 Jahre bis zu vier Stunden täglich von 8.00 – 23.00 Uhr

Kinder über 9 bis 12 Jahre bis zu fünf Stunden täglich von 8.00 – 23.00 Uhr

Kinder über 12 Jahre bis zu acht Stunden täglich von 8.00 – 24.00 Uhr

³⁴ Vgl. Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e.V. „Vorschlag zu einer Änderung des Gesetzes zum Schutz der arbeitenden Jugend“, 22.09.2010, S. 1 u. 3

*Gestaltend mitwirken und an den erforderlichen Proben teilnehmen.*³⁵

Demzufolge soll die Altersstufung der 6 bis 9 Jährigen und der 9 bis 12 Jährigen Kinder eingeführt werden. Gleichzeitig spiegelt sich die zweite Forderung im Änderungsvorschlag des Gesetzestextes wider, die „*Ausdehnung der erlaubten täglichen Arbeitszeit*“. Diese soll bei Kindern von 3 bis 6 Jahren sowie bei 6 bis 9 Jährigen auf eine Stunde verlängert werden. Außerdem sollen Kinder im Alter von 9 bis 12 Jahren täglich zwei Stunden und ab 12 Jahren täglich 5 Stunden länger beschäftigt werden können.³⁶

Die Zeitspanne in der die tägliche Mitwirkung stattfinden kann, soll von 22 Uhr auf 23 Uhr erweitert werden und bei Kindern über 12 Jahren bis 24 Uhr ermöglichen. Bei den jüngsten Darstellern wird die Verlängerung der Beschäftigungszeit um eine Stunde, d.h. bis 18 Uhr, gefordert.

Die dritte Forderung bezieht sich auf eine „*Differenzierung von erlaubter täglicher Beschäftigungszeit und täglicher Aufenthaltszeit am Beschäftigungsort*“. Der Vorschlag soll den Aufsichtsbehörden die erlaubte tägliche Aufenthaltszeit im Gesetz vorgeben:

- Kinder über 3 bis 6 Jahren bis zu 5 Stunden Aufenthalt am Beschäftigungsort
- Kinder über 6 bis 9 Jahren bis zu 6 Stunden Aufenthalt am Beschäftigungsort
- Kinder über 9 Jahre bis zu 8 Stunden Aufenthalt am Beschäftigungsort³⁷

Solch eine Differenzierung ist im derzeit gültigen Jugendarbeitsschutzgesetz nicht vorgenommen worden.

Außerdem ist der Wunsch nach „*weiteren Ausnahmeregelungen bei Vorliegen zwingender produktionstechnischer Gründe*“ konkretisiert worden in einem Gesetzestext. Damit soll der Aufsichtsbehörde folgende Ausnahmeregelung zur Entscheidung überlassen werden:

„Die Aufsichtsbehörde kann aus zwingenden produktionstechnischen Gründen ausnahmsweise bewilligen, dass

³⁵ Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e.V. „Vorschlag zu einer Änderung des Gesetzes zum Schutz der arbeitenden Jugend“ -(Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG), 22.09.2010, S. 5

³⁶ Vgl. ebd. S. 3 u. 5

³⁷ Vgl. ebd. S. 5

- *Kinder über 3 bis 6 Jahre bis zu 4 Stunden täglich von 8 – 20 Uhr*
- *Kinder über 6 bis 9 Jahre bis zu 5 Stunden täglich von 8 – 24 Uhr*
- *Kinder über 9 Jahre bis zu 6 Stunden täglich von 8 – 24 Uhr*
- *Kinder über 12 Jahre bis zu 8 Stunden täglich von 8 – 1 Uhr*

*beschäftigt werden.*³⁸

Diese vierte Forderung in Form einer Ausnahmeregelung ist auf 20 von jährlich 100 Beschäftigungstagen des Kinderdarstellers anwendbar und sollte auf 6 Anwendungen pro Produktion eingeschränkt werden. Dabei muss die Betreuung durch eine medienpädagogischen Fachkraft garantiert sein. Hierhin findet sich auch die fünfte Forderung der Produzentenallianz wieder, die „*Ausdehnung der erlaubten maximalen Beschäftigungsdauer pro Kalenderjahr*“ von derzeit 30 auf 100 Tage für jedes Kind im Kalenderjahr.³⁹

Neben der Flexibilisierung von Altersstufen und Arbeitszeiten besteht nach Auffassung der Produzentenallianz weiterer Handlungsbedarf bei der Freizeit zwischen den Beschäftigungszeiten. Das Gesetz sieht nach § 6 Abs. 2 Ziff. 5 eine „ununterbrochene Freizeit“ nach einer Beschäftigung von 14 Stunden vor. Diese, so fordert der Verband, soll für Kinder und Jugendliche auf 12 Stunden reduziert werden. Außerdem sollen Jugendliche auch an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden können und nicht nur bei Direktsendungen im Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen) sowie Musik- und Theateraufführungen. Dementsprechender Formulierungsvorschlag für den Gesetzestext lautet:

*„Zulässig ist die Beschäftigung Jugendlicher an Sonntagen nur bei Aufnahmen im Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen), auf Ton- bzw. Bildträgern sowie bei Film- und Fotoaufnahmen.“*⁴⁰

Die bereits erwähnten Ausnahmeregelungen für eine eventuelle Ausdehnung der Beschäftigungsspanne, in der Kinder bis 1.00 Uhr nachts beschäftigt werden dürfen, sollten auch bei Jugendlichen anwendbar sein.⁴¹

³⁸ Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e.V., 22.09.2010, S.6

³⁹ Vgl. ebd. S. 4 u. 6

⁴⁰ Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e.V., 22.09.2010, S.7

2.1.2 Änderungsvorschläge weiterer Filmschaffender

Es muss sich nach WDR Bereichsleiter(Kinder und Familie) Siegfried Grewening unbedingt etwas ändern an den „strengen Auflagen“ der Ämter um der „Kostenexplosion“ für Kinderfilm- und Fernsehproduktion entgegen zu wirken. Das sieht auch Heike Wiehle—Timm, Produzentin, und weitere Kollegen als Gefahr für den deutschen Kinderfilm. Es muss möglich sein, die Realität widerzuspiegeln, indem nicht immer Erwachsene als Lückenfüller für das Fehlen der Kinder eingesetzt werden – Produktionen wo ausschließlich Kinder als Darsteller mitwirken. Sie fordern eine bundesweit einheitliche Handhabung der gesetzlichen Auflagen.⁴²

Bürokratische Wege müssen für die Produktionen vereinfacht und die Arbeitszeiten im Gesetz flexibler festgelegt werden damit die Produktionen nicht mehr ins Ausland ausweichen müssen. Vor allem bei reinen Produktionen für Kinder sollten „projektbezogene Bestimmungen“ gelten.

„Bei einer kindgerechten Familienserie sollte auch über einen längeren Zeitraum bis zu sechs Stunden Drehzeit täglich möglich sein. Und wenn Kinder nur drei Tage haben, muss das auch mal acht Stunden dauern dürfen.“⁴³

Solche Formate wie Casting Shows oder „Reality-Soaps“ müssen auch unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen. Die Unterscheidung zwischen Kinderfilm und Erwachsenenfilm soll sich im Gesetz wiederfinden. Die Altersstaffelung muss die Entwicklungsstufen der Kinder berücksichtigen und die Ämter sollen einheitliche Interpretationshilfen für die Bestimmungen des JArbSchG als Grundlage in einer bundeseinheitlichen Richtlinie bekommen – ein einheitliches Verfahren in allen Bundesländern der BRD nach der NRW Richtlinie vom 20.04. 2000. Dabei sollte auch näher definiert sein was Erholungspausen sind, die genaue Aufenthaltszeit am Drehort und was alles in die Beschäftigungszeit rein zählt.⁴⁴

Die Angleichung der gesetzlichen Bestimmungen für Film- und Fernsehproduktionen an die Bestimmungen für Theater und Oper muss, angesichts der Entwicklung der Medienlandschaft, vorgenommen werden. Theaterproduktionen können laut Gesetz 4 Stunden mit den Kindern arbeiten bis einschließlich 23 Uhr.

⁴¹ Vgl. Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e.V., 22.09.2010, S. 7

⁴² Vgl. Gangloff, Blickpunkt: Film 22.05.2009, Artikel „Dreharbeiten mit Kindern werden immer schwieriger“

⁴³ Ebd.

⁴⁴ Vgl. Gottberg, Interview mit Elke Ried, Fachzeitschrift tv-diskurs 18, Ausg. 4 2001, S. 43

Die Novellierung sollte sich nach dem Vorbild aus Belgien richten, bei denen „kulturell wichtigen Produktionen“ bevorzugt behandelt werden.⁴⁵ Die gesetzlichen Auflagen müssen sich an dem „normalen Produktionsalltag“ orientieren und auch an den entwicklungsbedingten Bedürfnissen der Kinder.

„In anderen Ländern wird es anders mit diesen „Arbeitszeiten“ gehandhabt, sodass die Interessen des Kindes gewahrt und gleichzeitig ein professionelles Drehen mit Kindern möglich ist.“⁴⁶

Gerade in Bezug auf Nachtdreharbeiten im Sommer muss es Lösungsansätze im Gesetz geben um mehr „Flexibilität“ zu gewährleisten. Die Qualität der Filme in Hinblick auf die Gesetzeslage ist bei den vergleichsweise hohen Kosten nicht mehr garantiert.⁴⁷ Es wird ein „größerer Toleranzspielraum“ gewünscht, vor allem bei einer kindgerechten Serie. Die Drehzeit von 6 Stunden täglich ist sinnvoll unter Berücksichtigung des jeweiligen Alters was im Gesetz festgelegt werden muss.

„Die Gesetze scheren alle Kinder zwischen 6 bis 16 Jahren über einen Kamm, aber zwischen den verschiedenen Altersstufen gibt es naturgemäß enorme Unterschiede.“⁴⁸

2.2 Die Medienpädagogen

„Die Anzahl jugendlicher Serienstars hat in den letzten Jahrzehnten sprunghaft zugenommen und ein Ende dieses Trends ist nicht abzusehen.[...] Der mit den aktuellen Medien vielerorts verbundene Inszenierungswille und Starkult kann als Spiegelphänomen derzeitiger sozialer und gesellschaftlicher Entwicklungen verstanden werden.“⁴⁹

Es gibt seit den 90er Jahren den Begriff Medienkindheit denn die Kinder werden permanent von den Massenmedien beeinflusst. Kinder heutzutage gelangen schneller in die Jugendphase und zur Frage nach dem „Ich“ oder „Selbst“. Diese Frage wird zunehmend mit Hilfe von Medien beantwortet. Hierbei geben die Medien „moderne Orientierungsangebote“ welche sich aufgrund der gesellschaftlichen Bedingungen immer schneller verändern. Dadurch müssen auch die jungen Menschen verstärkt ihre „Bio-

⁴⁵ Vgl. Gottberg, Interview mit Elke Ried, Fachzeitschrift tv-diskurs 18, Ausg. 4 2001, S.

⁴⁶ Maiwald, tv-diskurs 18, Ausgabe 4 2001, S.47

⁴⁷ Vgl. Hillebrandt, Interview mit Uschi Reich, Zeitschrift für Jugendschutz, Ausg. 4 2006, S.120

⁴⁸ Gangloff, Interview mit Heike Wiehle - Timm, Kinder-und Jugendfilm Korrespondenz, Ausg. 121, 2010

⁴⁹ Schäfer, „Reflexion durch Produktion“, Lebensentwürfe jugendlicher TV-Serienstars, kopaed 2004, S. 7

grafie“ und somit „ihr Selbst“ gestalten und testen sich durch die Medien im Umgang mit „verschiedenen Lebensentwürfen und differenzierten Bedürfnissen im Selbst. Das Austesten verschiedener Lebensentwürfe und Spuren, wird zur „Entwicklungsarbeit und Selbstsozialisation von Jugendlichen.“⁵⁰

2.2.1 Das Grundanliegen

Die Ebene der Produktion wird bis dato in der Medienerziehung wenig untersucht und den Kindern vor der Kamera wenig Beachtung geschenkt. Es gibt nur wenige wissenschaftliche Arbeiten zu dem Thema obwohl die Mitwirkung von Kindern bei Film- und Fernsehproduktionen von Agenturen und Produzenten als „Quotenbringer“ gewertet wird. Trotz der „strengen“ Auflagen des § 6 Jugendarbeitsschutzgesetz steigt die Zahl der Kinder an den Medienstandorten. Sogar Säuglinge und Kleinkinder sind vermehrt zu sehen obwohl eine Mitwirkung unter drei Jahren verboten ist.⁵¹

Das Grundanliegen der Medienpädagogen ist eine Novellierung des „sehr veralteten“ Jugendarbeitsschutzgesetzes in Hinblick auf Gesetzeslücken, bedingt durch die schnelle Entwicklung der Massenmedien und deren Formatentwicklungen. Das Gesetz bietet somit keinen ausreichenden Schutz für Kinder und Jugendliche bei einer Mitwirkung im Medienbereich.

„ Es ist wichtig das Kinder und Jugendliche als Spiegel „ihrer Lebenswirklichkeit“ bei Film und Fernsehproduktionen mitwirken können. Dabei muss „das Wohl“ des Kindes sichergestellt sein durch realitätsnahe gesetzliche Änderungen.“⁵²

2.2.2 Konkrete Forderungen

Die Bundesvereinigung Medienpädagogischer Fachkräfte e.V. spricht sich für folgende Änderungen aus:

- „ Mitwirkung von Kindern unter drei Jahren muss in das Genehmigungsverfahren integriert werden.

⁵⁰ Vgl. Schäfer, „Reflexion durch Produktion“, Lebensentwürfe jugendlicher TV-Serienstars, 2004, S. 15

⁵¹ Vgl. Theis, Birgit „ Kinderarbeit in Medienproduktionen“ Zeitschrift für Jugendschutz“, Ausgabe 4, 2005 S.122

⁵² Ebd. Seite 124

- Das Mitspracherecht des Jugendamtes muss gestärkt werden
- Bundeseinheitlicher verbesserter und vereinheitlichter Kinderschutz bei der Arbeit in Medienproduktionen
- „ethisch-moralische Selbstverpflichtung der Sender“
- Der Kinderschutz muss grenzüberschreitend garantiert sein
- Keine Differenzierung zwischen Arbeitszeit und Anwesenheitszeit am Set
- Neuregelung der Arbeitszeiten durch eine Altersstaffelung
- Die Angleichung der Bedingungen für Film- und Fernsehproduktionen an das Theater
- Einbeziehung von Doku- und Realityformaten
- Bundesweiter Einsatz von Medienpädagogischen Fachkräften in Anlehnung an das NRW Modell
- Einrichtung einer zentralen Informations- und Beratungsstelle für Kinder, Eltern und Produktionsfirmen“⁵³

Zusätzlich soll nicht nur der Schutzgedanke eine Rolle spielen bei der Erstellung von Richtlinien sondern auch die „Kompetenzorientierung“, welche Kinder bei der Mitwirkung entwickeln. Das kann nur anhand von Einzelbegutachtungen bewertet werden. Dabei muss es im Interesse des Staates liegen, dass zukünftig die Förderung von „Kinderkulturen“ durch Kindermedien im Gesetz berücksichtigt wird.⁵⁴

Artikel 31 UNO Kinderrechtskonvention: (2) „Die Vertragsstaaten achten und fördern das Recht des Kindes auf volle Beteiligung am kulturellen und künstlerischen Leben und fördern die Bereitstellung geeigneter und gleicher Möglichkeiten für die kulturelle und künstlerische Betätigung sowie für aktive Erholung und Freizeitgestaltung.“⁵⁵

⁵³ Vgl. Theis, Stellungnahme zum Fragekatalog „Kinder in Medienproduktionen besser schützen“, 04.03.2010

⁵⁴ Vgl. Wiedemann, tv-diskurs 18, Ausg. 4 2001, S. 57

⁵⁵ UNO Kinderrechtskonvention, Artikel 31 Abs. 2 , 20. Nov. 1989, S. 16

Vor allem in der Gesellschaft müssen verbindliche und akzeptierte Normen und Vereinbarungen getroffen werden. Erst wenn diese nicht eingehalten werden, soll der Staat eingreifen. Dabei muss es die Pflicht der Produzenten sein, eine pädagogisch-psychologische Betreuung vor, während und nach einem Produktionsablauf zu beschäftigen um somit die Prüfung der Belastungsgrenzen jedes Kinderdarstellers zu gewährleisten. Es muss eine „behutsame“ Entwicklung von künstlerischen Talenten angestrebt werden, was der Gesetzgeber durch Reglementierungen nicht leisten kann. Hierfür müssen jedoch die „starren“ Grundbedingungen einer Beschäftigung von Kindern aufgeweicht werden um den nötigen Raum für gesellschaftliche Konzepte zu schaffen.⁵⁶

2.3 Politische Interessen

„Der Schutz Heranwachsender Kinder und Jugendlicher vor Arbeiten, die sie physisch und psychisch gefährden können, ist ein wichtiger Baustein der öffentlichen Verantwortung für die Befähigung aller Menschen zu einem selbstständigen und selbstbestimmten Leben.“⁵⁷

2.3.1 Die Kinderkommission des dt. Bundestages

Das „Niveau“ und die „Sicherheits- und Gesundheitsstandards“ dürfen bei einer Novellierung des Jugendarbeitsschutzgesetzes nicht angetastet werden. Die Anpassungen sollen, aufgrund veränderter Gegebenheiten und Anforderungen, vor allem dort vorgenommen werden, „ wo die Belange des Kinderschutzes dies erfordern.“ Vor allem die Rahmenbedingungen einer kindgerechten Mitwirkung müssen im § 6 JArbSchG festgeschrieben werden.

Weiteren Handlungsbedarf besteht lt. Auffassung für die Kinderkommission bei:

- Beteiligung von Kleinstkindern und Säuglingen muss eindeutig geregelt werden
- Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens lt. § 6 JArbSchG muss die Rolle des Jugendamtes gestärkt werden

⁵⁶ Vgl. Wiedemann, tv-diskurs 18, Ausg. 4 2001, S. 59

⁵⁷ Kinderkommission des Deutschen Bundestages, Stellungnahme „Den Schutz der Rechte des Kindes bei der Mitwirkung an Medienproduktionen stärken“, Zeitschrift für Jugendschutz, Ausg. 4, 2006 S. 123

- Konkrete Ausgestaltung des Engagements der Kinder durch Einsatz pädagogischer Fachkräfte
- Belange des Kinderschutzes durch Beratungs- und Informationsangebote von Kinder- und Jugendhilfe fördern und aufklären⁵⁸

2.2.1 Forderungen von politischen Parteien

Der Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen ist eine Aufforderung des Landtags an die Bundesregierung:

[...] „die Schutzvorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes und die Richtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen zum Schutz von Kindern in Medienproduktionen den aktuellen Entwicklungen im Medienbereich anzupassen.“⁵⁹

Es müssen bestehende gesetzliche Lücken, gerade bei Kindern unter 3 Jahren, durch eine Bundesratsinitiative geschlossen werden. Das Jugendamt soll eine Genehmigungsbefugnis erhalten beim Einsatz von Kindern unter 3 Jahren, egal ob im Ausland oder Inland gedreht wird.

Desweiteren muss die NRW-Richtlinie mit dem Einsatz medienpädagogischer Fachkräfte, bei einer Novellierung ins Gesetz aufgenommen werden. Außerdem soll eine Vereinbarung innerhalb der Europäischen Union getroffen werden, dass der Schutz von Kindern bei Medienproduktionen grenzüberschreitend gewährleistet ist.

Es sollte außerdem eine „freiwillige Selbstverpflichtung“ von den Medienmachern unterschrieben werden um „weitergehende Tabubrüche und Entwürdigungen“ im Kampf um die höhere Einschaltquote zu beenden.⁶⁰

In einer Studie über „Ursachen, Ausmaß und Handlungsoptionen“ soll nach dem Vorschlag des Landes NRW, vor allem der Punkt „das Kindeswohl bei der Gestaltung von Medien“ erarbeitet werden.

⁵⁸ Vgl. Kinderkommission des Deutschen Bundestages, Zeitschrift für Jugendschutz, Ausg. 4, 2006 S. 123

⁵⁹ Bündnis 90/ Die Grünen, Antrag „Kinder in Medienproduktionen besser schützen“, Landtag NRW, 16.06.2009 S. 3 IV.

⁶⁰ Vgl. Bündnis 90/ Die Grünen, Antrag „Kinder in Medienproduktionen besser schützen“, Landtag NRW, 16.06.2009 S.3

Vor allem muss der Staat seinen Schutzauftrag auch in Hinblick auf „übereifrige Eltern“ gerecht werden. Laut Kinderrechtskonvention haben Kinder Rechte und sind als eigenständige Menschen nicht das Eigentum ihrer Eltern.⁶¹

„Hätten Kinder in Deutschland einen verfassungsrechtlich gesicherten Anspruch auf bestmögliche Förderung, könnten die Eltern mit ihren Eigeninteresse dieses Recht nicht einfach ignorieren.“⁶²

Kinderrechte müssen demzufolge in das Grundgesetz aufgenommen werden.

2.4 Jugendschutzorganisationen & Sozialpartner

Grundsätzlich setzen sich die Jugendschutzorganisationen für Veränderungen bezüglich des Schutzes der Kinder ein. Gleichzeitig sehen sie jedoch auch die Notwendigkeit für die Kinder, sich selbst auszutesten und Erfahrungen zu sammeln die im Entwicklungsprozess hilfreich sind. Gerade in Hinblick auf die Entfaltung der eigenen Persönlichkeit und Stärkung des Selbstbewusstseins sind die Medien für Kinder interessante Institutionen bei denen nicht allein der „Schutzgedanke“ zählen sollte.

Die Sozialpartner sehen die Mitwirkung von Kindern- und Jugendlichen bei Film- und Fernsehproduktionen eher als entwicklungshemmend an. Der Begriff der „Kinderarbeit“ ist für ihre Ansichten ausschlaggebend.

2.4.1 Deutscher Kinderschutzbund

Der deutsche Kinderschutzbund fordert, dass Filmschaffende sich ihrer „Fürsorgepflicht“ bewusst werden und das Kindeswohl „der Maßstab des Handelns sein muss“. Damit die Auswirkungen einer solchen Mitwirkung von Kindern bei Medienproduktionen deutlich werden, fordert der DKSB eine wissenschaftlich unabhängige Studie über die Auswirkungen aus der Sicht der beteiligten Kinder und Eltern. Die Hinzuziehung von

⁶¹ Landtag NRW, Plenarprotokoll 14/12 zu Antrag der Grünen „Kinder in Medienproduktionen besser schützen“, 25.06. 2009, S. 14844

⁶² ebd.

unabhängigen medienpädagogischen Fachkräften, vor allem bei Reality Formaten sichert den Schutz der Kinder und berücksichtigt die Lebenssituation jedes Einzelnen.⁶³

Der DKSB fordert eine erneute Überprüfung der „kritischen“ Formate, wie beispielsweise „die Super Nanny“ oder „Erwachsene auf Probe“. Solche „Reality Formate“ wurden von der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) als „pädagogisch wertvoll“ eingestuft. Obwohl diese Formate von der Kommission für Jugendmedienschutz der Landesmedienanstalten (KJM) kritisiert wurden, erteilte der FSF die Freigabe. Darum schließt sich der Forderung nach eine Überprüfung des inszenatorischen Anteils dieser Doku-Formate durch eine unabhängige Instanz an.⁶⁴

„Bei der Verweigerung eines Kindes, an der weiteren Teilnahme am Dreh eines laufenden TV-Formates mitzuwirken, ist zu akzeptieren. Einwilligungen von Eltern für die Teilnahme ihrer Kinder sind, soweit das Kindeswohl durch die Produktion rechtsverletzt wird, unwirksam. Die Produzenten können sich nicht darauf berufen.“⁶⁵

2.4.2 Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Jugendschutz e.V. (BAJ) sieht eine kritische Überprüfung der gesetzlichen Vorschriften und eine Anpassung an die gegenwärtige Lage als erforderlich. Die „Verselbstständigung- und Reifungsprozesse“ junger Menschen finden, u.a. bedingt durch den technisch medialen Fortschritt, in bestimmten Lebensbereichen in immer früheren Abständen statt.⁶⁶

Es muss eine pädagogische Begleitung in den Auflagen des § 6 JArbSchG festgelegt werden. Das NRW-Modell kann als Beispiel einer solchen Regelung herangezogen

⁶³ Vgl. Deutschen Kinderschutzbund, Resolution der Bundesmitglieder-Versammlung 2011, „Besserer Schutz von Kindern in TV-Produktionen“ Berlin 07.05.2011, S.1

⁶⁴ Vgl. ebd.

⁶⁵ Ebd. S. 1-2

⁶⁶ Vgl. BAJ e.V. Stellungnahme zu notwendigen Reformen im gesetzlichen Kinder – und Jugendschutz, Beschlossen auf Mitgliederversammlung am 07.11.2000

werden. Außerdem brauchen Eltern und Kinder eine „stetige und institutionelle Informationsarbeit“ um sich umfangreich informieren zu können.⁶⁷

Die rechtliche Absicherung von Kleinstkindern und Säuglingen sowie die Mitwirkung aller Kinder und Jugendlichen bei „Doku - Soap - Formaten“ muss ins Jugendarbeitsschutzgesetz einfließen.⁶⁸

„ Da Jugendliche in vielen Lebensfeldern früh das Verhaltensrepertoire der Erwachsenen wahrnehmen, unterliegt die Jugendphase zunehmend den Beurteilungsmaßstäben für das Verhalten von Erwachsenen. Den Prozessen in der Jugendphase muss wieder stärkere Aufmerksamkeit zuteil werden.“⁶⁹

2.4.3 Interessen der Gewerkschaften

Die Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) zum Thema „Kinderarbeit, insbesondere in den Medien“ weist vor allem auf das erhöhte Gesundheitsrisiko für die Kinder hin. Kritisiert wird vor allem die unterschiedliche Genehmigungspraxis, welche auf „keine einheitlichen Kriterien bei der Festlegung von notwendigen Schutzmaßnahmen“ zurückzuführen ist. Der DGB spricht sich gegen eine Flexibilisierung von Arbeitszeitregelungen aus, vor allem gegen die Nachtarbeit. Sie sehen die Forderungen eher als „entwicklungshemmend und nicht persönlichkeitsfördernd“ an. Eine gestaffelte Altersregelung unter Hinzuziehung einer medienpädagogischen Betreuung wäre sinnvoll. Außerdem muss ein einheitliches Verfahren bei der Genehmigung der Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen bei Medienproduktionen geschaffen werden.⁷⁰

2.5 Bisherige politische Entscheidungen zu Änderungsvorschlägen für die Novellierung des JArbSchG

⁶⁷ Vgl. Güthoff und Nikles, i.A. der BAJ und DKSB „Vorläufige Eckpunkte zu diskutierten Änderungen des Jugendarbeitsschutzrechts“ Berlin, 06.02.2007, S. 2 – 3

⁶⁸ Vgl. ebd. S. 3

⁶⁹ ebd. S. 5 „Anhang des Briefes“

⁷⁰ Vgl. Bund-Länder-Arbeitsgruppe, Abschlussbericht zur Überprüfung des Jugendarbeitsschutzgesetzes, veröffentlicht durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), Mai 2011, S. 11-12

2.5.1 Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe

Aufgrund vieler Änderungsvorschläge von Seiten der Länder, der Verbände und der Wirtschaft sowie Privatpersonen und Parteien, wurde 2006 eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe (BL-AG) einberufen, die sich mit der Novellierung des Jugendarbeitsschutzgesetzes befasst hat. Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe hat nach 5-jähriger Arbeit ihre Arbeitsergebnisse in einem Abschlussbericht festgehalten. Bei den drei Unterarbeitsgruppen gab es u.a. das Themengebiet „Kinder in den Medien“ die sich speziell mit der Frage nach einer Vereinheitlichung, Flexibilisierung und Vereinfachung der Regelungen des § 6 JArbSchG befasste.⁷¹

Mitglieder der Unterarbeitsgruppe waren Vertreter des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales aus unterschiedlichen Bundesländern, Mitarbeiter der Arbeitsschutzbehörden von Köln und Bayern, Jugendämter von Köln und Neuwied sowie Gäste vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und Mitarbeiter des Beauftragten für Kultur und Medien.

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe sprach folgende Empfehlungen für den Gesetzgeber aus:

- Bestehende Altersgrenzen (über 3 – 6 Jahre, über 6 Jahre) sollen beibehalten werden, da sie sich „in der Praxis bewährt haben“.
- „Unterscheidung nach Medienformaten nicht erforderlich“
- einheitliche Beschäftigungsdauer wie im Theaterbereich von zwei Stunden in der Zeit von 8 – 17 Uhr für Drei bis Sechsjährige und vier Stunden in der Zeit von 8 – 22 Uhr für über Sechsjährige – das gilt auch bei vollzeitschulpflichtigen Kindern -> Kürzung der Abendzeit für Theateraufführungen von 23 Uhr auf 22 Uhr⁷²
- im Einzelfall sind auf Antrag Ausnahmen bei der „zeitlichen Lage und Dauer“ möglich wenn besondere Umstände dies erfordern⁷³
- das Antrags- und Genehmigungsverfahren sollte so bestehen bleiben

⁷¹ Vgl. Bund-Länder-Arbeitsgruppe, BMAS, Mai 2011, S. 15

⁷² Vgl. ebd. S. 44

⁷³ Vgl. ebd. S. 43

- eine stärkere Einbindung des Jugendamtes ist aufgrund des stärkeren Personalaufwands kaum zu realisieren
- die Hinzuziehung von Pädagogen durch eine verbindliche Regelung festzulegen wird nicht befürwortet, da eine Betreuung und Beaufsichtigung bereits durch die Auflagen sichergestellt werden muss. Die Behörden können über die Qualifikation entscheiden⁷⁴
- „ Weitergehende Vorschläge, die zulässige Höchstdauer und Lage der Arbeitszeit von Kindern – differenziert nach Altersstufen – erheblich auszuweiten, werden aus Gründen des gesundheitlichen und sozialen Schutzes der betroffenen Kinder nicht befürwortet.“⁷⁵
- die Möglichkeit einer bundeseinheitlichen Bewilligungspraxis der Aufsichtsbehörden sollte geprüft werden
- Keine Neuregelung für die Mitwirkung von Kindern unter drei Jahren im JArbSchG. Es liegt kein Beschäftigungsverhältnis vor, welches eine weisungsabhängige Tätigkeit als Voraussetzung hat. In diesem Alter können Kinder noch keine Anweisungen befolgen. Das Jugendarbeitsschutzgesetz ist „ nicht der richtige Ort“. ⁷⁶

Fazit der Bund-Länder-Arbeitsgruppe:

„ [...] der ermittelte Änderungsbedarf ist nicht so grundlegend, dass ein unmittelbarer gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht.“⁷⁷

2.5.1 Resümee zu den bisherigen Entscheidungen

Obwohl von verschiedenen Seiten (Länderausschuss für Arbeitsschutz, einzelne Bundesländer und Verbände) eine Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes mit konkreten Vorschlägen der Ausgangspunkt der BL-AG war, ist das Ergebnis für die Film- und Fernsehbranche ernüchternd. Eine Empfehlung, dass Jugendarbeitsschutzgesetzes aus dem Jahre 1976 an die gesellschaftlich veränderten Verhältnisse anzupassen,

⁷⁴ Vgl. Bund-Länder-Arbeitsgruppe, BMAS, Mai 2011, S. 44

⁷⁵ ebd.

⁷⁶ Vgl. S. 44

⁷⁷ Ebd. S. 68

wird beim Themenfeld „Kinderarbeit im Kultur- und Medienbereich“ nur hinsichtlich der Gleichstellung mit Theateraufführungen befürwortet. Hierbei muss jedoch das Theater eine Stunde einbüßen (von 23 Uhr auf 22 Uhr) und kann nur aus „zwingenden produktionstechnischen Gründen“ eine Verlängerung auf 23 Uhr beantragen.

Es ist vergleichend festzustellen, dass das Themenfeld „Kinderarbeit im Kultur- und Medienbereich“ mit keinem Forschungsprojekt während der 5-jährigen Arbeit der BL-AG begleitet wurde.⁷⁸

Feststellend wurde der Schwerpunkt auf das Themengebiet „ärztliche Untersuchungen, Auswirkungen der Arbeit von Auszubildenden im Hotel- und Gaststättengewerbe am Abend und in den Nacht – sowie Morgenstunden gelegt.“⁷⁹

Speziell der § 6 JArbSchG wurde mit einer Expertenanhörungen im Dezember 2006 mit Vertretern von 4 Organisationen diskutiert. Die Sozialpartner konnten durch eine (schriftliche) Stellungnahme zu allen Themengebieten ihre Ansichten zum Änderungsbedarf ausdrücken. Mit Blick auf die anderen zu diskutierenden Themen kann jedoch die Gewichtung der Sozialpartner unterschiedlich stark ausgefallen sein. Das ist auch bei der Recherche zur Bund-Länder-Arbeitsgruppe hinsichtlich der schriftlichen Dokumente und möglicher Ansprechpartner deutlich geworden.

Folgende Experten der Film- und Fernsehbranche wurden angehört:

- Deutscher Bühnenverein – Bundesverband der Theater und Orchester
- Berufsvereinigung Medienpädagogischer Fachkräfte e.V.
- Spitzenorganisation der Filmwirtschaft e.V.
- Geißendörfer Film – und Fernsehproduktion GmbH⁸⁰

Die Produzentenallianz war zur Expertenanhörung im Dezember 2006 noch nicht gegründet worden.

Der im März 2008 gegründete Verein der deutschen Produzenten hat sich zum Ziel gesetzt, die jahrzehntelang zersplitterte Interessenvertretung deutscher Film- und

⁷⁸ Vgl. Bund-Länder-Arbeitsgruppe, BMAS, Mai 2011, S. 44

⁷⁹ Vgl. ebd. S. 9

⁸⁰ Vgl. ebd.

Fernsehproduzenten zu einigen. Bereits im September 2011 verbuchten Sie 220 Mitgliederfirmen. Die Zahl der Mitglieder kann für die größte Gesamtheit der deutschen Produzenten sprechen.⁸¹

Die Einreichung des „Vorschlags zu einer Änderung des Gesetzes zum Schutz der arbeitenden Jugend“ von der Produzentenallianz im September 2010, konnte folglich nicht zum Zeitpunkt der Expertenanhörung im Dezember 2006 diskutiert und ausführlich dargelegt werden.

Seit Ende 1997 wird seitens der Medien- und Kulturwirtschaft verstärkt eine Änderung des §6 Jugendarbeitsschutzgesetz gefordert. Die Notwendigkeit einer Änderung überzeugte das Land Nordrhein-Westfalen und führte zu einer neuen Verwaltungsvorschrift (April 2000), die jedoch in anderen Bundesländern teilweise umgesetzt aber nicht bundeseinheitlich festgeschrieben wurde und bis heute gefordert und diskutiert wird.

⁸¹ Steinbrenner, Jens, 2011, „ Kurzinformation“ zur Entwicklung der Produzentenallianz

3 Positionen zur Diskussion

Die nachfolgende Gegenüberstellung zu Forderungen und deren Argumentationen ist eine Sammlung von Diskussionsbeiträgen der nunmehr seit über 14 Jahren andauernden „kontroversen“ Debatte unterschiedlichster Interessenvertretungen.

Als Praxisbeispiel fließen Aussagen aus Interviews mit den Machern von Schloss Einstein mit ein. Die erste „Soap für Kinder“ in Deutschland produziert täglich mit Kindern und Jugendlichen. Die Äußerungen können die Realität eines Produktionsalltags wiedergeben und veranschaulichen den Umgang mit dem Gesetz bei der täglichen Arbeit.

3.1 Flexibilisierungen

Der gesetzliche Rahmen und die diesbezüglichen Änderungsvorschläge zur Beschäftigungszeit umfassen folgende Schwerpunkte:

- Generelle Ausdehnung der Beschäftigungszeit, insbesondere gestaffelt nach Altersgruppen
- Differenzierung zwischen realer täglicher Arbeitszeit und Aufenthaltszeit am Beschäftigungsort
- Ausdehnung der Beschäftigungstage innerhalb eines Kalenderjahres

3.1.1 Ausdehnung der Beschäftigungszeit

Seit den 90er Jahren taucht der Begriff „Medienkindheit“ zunehmend auf. Er verdeutlicht den immer früheren Einfluss der Massenmedien auf die Kinderwelten und die ständige Präsenz im Leben der Kleinen. Die Kindheitsforschung spricht von einer Beschleunigung des Weges von der Kindheit in die Jugendphase. Als mögliche Ursache ist die Informalisierung, d.h. die Auflösung strenger Verhaltensregeln mit der Folge größerer Freiheit aber auch größerer Unsicherheit, innerhalb der „innerfamiliären Generationsbeziehungen“ zu benennen. Auch bei der Schullaufbahn werden immer früher Entscheidungen gefordert und die Freizeit ist, bedingt durch die „Verinselung des kindlichen Lebensraums und die frühere Nutzung von Angeboten der Konsum- und Frei-

zeitindustrie, gut geplant und durchorganisiert. Die Medienpädagogen sprechen von einer „Biografisierung“ des kindlichen Selbst.⁸²

So ist auch die Bundesarbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendschutz der Auffassung, dass gesetzliche Veränderungen im Jugendarbeitsschutzgesetz erforderlich sind. Die gesamtgesellschaftliche Entwicklung, bedingt durch Medien, muss zu Anpassungen im Gesetz führen.

„Die Vorverlegung von Verselbständigungs- und Reifungsprozessen junger Menschen in bestimmten Lebensbereichen, aber auch nicht zuletzt durch den technischen Fortschritt im Medienbereich, der neuen Medien in immer kürzeren Abständen hervorbringt, haben eine Situation entstehen lassen, die eine kritische Überprüfung der gesetzlichen Vorschriften und eine Anpassung an die gegenwärtige Lage erforderlich machen.“⁸³

Kinder zwischen 6 und 15 Jahren zeigen, aus den Erfahrungen von Mitgliedern der Produzentenallianz, „deutlich erkennbare Unterschiede in ihren Entwicklungsstufen“ und das die „Leistungsfähigkeit der Kinder mit jedem Lebensjahr erkennbar zunimmt.“ Die Aussagen beziehen sich auf die Physis und ihren Reifegrad denn sie wollen gern mehr leisten und können es, bedingt durch die rechtliche Handhabung, nicht.⁸⁴

Auch die medienpädagogischen Fachkräfte sprechen von einer altersgerechten Staffe- lung der Arbeitszeiten, denn „drei Stunden Arbeitszeit für einen Sechsjährigen und für einen Fünfzehnjährigen“ sind in Anbetracht der großen Entwicklungsunterschiede nicht angemessen.⁸⁵

Eine Mitwirkung bei einer Medienproduktion kann „ihre Fähigkeit zur Kommunikation, ihre Disziplin und ihre Kreativität fördern“.

„Dies hängt natürlich vom Charakter der Produktion (Thriller oder Kinderfilm,...), aber auch vom Entwicklungsstand des jeweiligen Kindes ab.“⁸⁶

Die Producerin von Schloss Einstein schildert erfahrungsgemäß:

⁸² Vgl. Schäfer, 2004, S. 13 beziehend auf: Kötters & Krüger & Brake 1996, S.99

⁸³ BAJ e.V. „Stellungnahme, 07.11.2000

⁸⁴ Vgl. Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e.V., 22.09.2010, S.4

⁸⁵ Vgl. Theis, Birgit, Ausschuss für Generationen, Familie und Integration, Anhörung „Kinder in Medien- produktionen besser schützen“, 04.03.2010, S. 1

⁸⁶ Wiedemann, tv diskurs 18, Ausgabe 4 2001, S. 56

„Es gibt einige Kinder, und das ist auch abhängig vom Alter, die könnten locker mehr drehen und es gibt welche, für die ist das was sie drehen schon zu viel.“⁸⁷

Der Medienwissenschaftler und Pädagoge Dieter Wiedemann äußert sich zu „pauschalisierten Altersfestlegungen eher kritisch. Seiner Meinung nach sind die Unterschiede in der Entwicklung während des Übergangs von Kindheit zur Jugend „innerhalb einer Alterskohorte oft wesentlich größer als die zwischen verschiedenen Altersgruppen.“⁸⁸

„Kinder können keine Ich-Stärke, keine sozialen, kulturellen und medialen Kompetenzen entwickeln, wenn sie pauschal bestimmte Altersgruppen zugeordnet und ihnen Chancen genommen werden, sich frühzeitig in verschiedenen fremddefinierten Aufgaben zu erproben.“⁸⁹

Er tendiert zu einer Einzelfallprüfung durch Eltern, Lehrer und Pädagogen welche konkrete Aussagen über Unter- bzw. Überforderungen des jeweiligen Kindes führt.

Für die Produzentin Heike Wiehle Timm und Elke Ried ist es jedoch nicht nachvollziehbar, warum in der Gesetzgebung kein Unterschied zwischen Sechs- und Fünfzehnjährigen gemacht wird.⁹⁰ Elke Ried hält deswegen die Regelung in Belgien für „sinnvoll“. Dort können sieben bis elfjährige Kinder sechs Stunden und zwölf bis fünfzehn-Jährige 8 Stunden mitwirken bei Produktionen von kultureller Bedeutung.⁹¹

Auch Uschi Reich, führende Produzentin von Kinderfilmen in Deutschland, sieht erfahrungsgemäß die Unterschiede im Alter der Kinder begründet:

„Ein Sechsjähriger hat eine andere Konzentrationsfähigkeit und ein anderes Ruhebedürfnis als ein Zwölf- oder Vierzehnjähriger. Auch kann ein Vierzehnjähriger, der sonst schon in Diskotheken geht, mal bis 12 Uhr nachts drehen, was man einem Sechsjährigen nicht zumuten könnte.“⁹²

Nach Auffassung von Sebastian Gutknecht, Bundesarbeitsgemeinschaft für Jugendschutz, sind starre Arbeitszeiten nach Altersstufen ungeeignet um die individuellen Bedürfnisse von Kind und Produktion aufeinander abzustimmen.

⁸⁷ Schröder, Interview mit Yvonne Abele vom 14.03.2012

⁸⁸ Vgl. ebd.

⁸⁹ Ebd.

⁹⁰ Vgl. Gangloff, Blickpunkt:Film 22.05.2009, Artikel „Dreharbeiten mit Kindern werden immer schwieriger“

⁹¹ Vgl. Gottberg, Interview mit Elke Ried, tv-diskurs 18, Ausgabe 4, 2001

⁹² Hillebrandt, Interview mit Uschi Reich, Zeitschrift für Jugendschutz, Ausg. 4 2006, S.121

„Vielmehr sollte der Weg zu individuellen Lösungen geöffnet werden, pädagogisch durchdacht und an den Bedarf der konkreten Produktion sowie natürlich den Entwicklungsstand des betreffenden Kindes angepasst.“⁹³

Er sieht in der NRW-Richtlinie einen „wichtigen Schritt“ in die richtige Richtung.

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe lehnte, in Hinblick auf eine Ausdehnung der Beschäftigungszeit durch die Staffelung nach Altersstufen aus gesundheitlichen und sozialen Schutzgründen ab. Die bisherigen Altersgrenzen haben sich, nach Auffassung der Länder, „in der Praxis“ bewährt.

Die Bund- Länder-Arbeitsgruppe sieht jedoch ein, dass ein Unterschied zwischen Theaterproduktionen und Produktionen im Medienbereich nicht mehr gerechtfertigt ist.

„Es ist nicht ersichtlich, warum Kinder bei Theateraufführungen grundsätzlich weniger Schutz benötigen als bei der Mitwirkung etwa im Rahmen von Musikaufführungen oder Filmarbeiten“⁹⁴

Ihre Änderungsempfehlung an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist eine generelle Ausdehnung der Beschäftigungszeit für Kinder über sechs Jahre von 3 auf 4 Stunden täglich. Sie wollen damit eine „wichtige Vereinfachung der Arbeitsabläufe im Kultur- und Medienbereich“ schaffen.⁹⁵

Der Deutsche Gewerkschaftsbund spricht sich für eine gestaffelte Altersregelung mit einer obligatorischen medienpädagogischen Betreuung aus. Allerdings ohne Begründung.⁹⁶

Siegmond Grewening, Programmbereichsleiter Kinder und Familie beim WDR, sieht in einer Angleichung der Arbeitszeit am Alter der Darsteller, einen wichtigen Änderungspunkt um zukünftig weiterhin Kinder in ihren Lebenswelten im Fernsehen zeigen zu können⁹⁷.

⁹³ Vgl. Gutknecht, Sebastian, März 2007, S. 24

⁹⁴ Bund-Länder-Arbeitsgruppe, BMAS, Mai 2011, S. 44

⁹⁵ Vgl. ebd.

⁹⁶ Vgl. ebd. S. 12

⁹⁷ Vgl. Ausschuss für Generationen, Familie und Integration – Verhandlungspunkt: „Kinder in Medienproduktionen besser schützen“, Anhörung der Sachverständigen, 04.03.2010, S. 12

Auch Marlis Herterich vom Deutscher Kinderschutzbund, Landesverband NRW, sieht die Notwendigkeit über „einen Zwölfjährigen heute anders zu denken als vor 25 Jahren.“

„Wir tun das in unserer Gesellschaft an vielen anderen Stellen, wenn wir über die Herabsetzung des Wahlalters und ähnliche Dinge reden. Dann müssen wir es auch hier tun; dann können wir auch hier nicht verharren.“⁹⁸

3.1.2 Differenzierung zwischen Arbeit und Aufenthalt

Die Mitglieder der Produzentenallianz sehen in den gesetzlichen Arbeitszeiten eine große Hürde zu den üblichen Abläufen im Alltag einer Produktion. Die Beschäftigungszeiten sind zu kurz um einen Drehtag mit Kindern effektiv gestalten zu können. Außerdem sind die reinen Drehzeiten nicht „exakt“ planbar gerade in Hinblick auf notwendige Proben, Umbauarbeiten oder sonstige Schwierigkeiten. Darum wäre ein gesetzlich definierter „zeitlicher Spielraum“ effektiver für die Produktion und für die Kinder.⁹⁹

Regisseur Niki Stein: „Ich drehe höchstens eine Stunde, dann haben sie eine Stunde frei. Dafür braucht man jedoch mehr Drehzeit.“¹⁰⁰

Es gibt im Gesetz keine Differenzierung zwischen Beschäftigungszeiten und Aufenthaltszeiten. Produzentin Heike Wiehle-Timm moniert, dass kaum Filme mit ausschließlich Kinderdarstellern möglich sind, weil es sonst nur halbe Drehtage gibt aber das Team ist für einen ganzen Tag inklusive Ausrüstung gebucht. Das verteuert die Produktion von Kinderfilmen wesentlich. Es wäre auch für die Kinder von den Zeiten her wesentlich variabler zu gestalten denn sie können „1 Stunde arbeiten und machen 3 Stunden Pause“.¹⁰¹

„Wenn wir abends nach dem Essen die Szenen des nächsten Tages besprechen ist das jetzt Arbeitszeit?“¹⁰²

⁹⁸ „Ausschuss für Generationen, Familie und Integration“, 04.03.2010, S. 32

⁹⁹ Vgl. Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e.V., 22.09.2010, S. 4

¹⁰⁰ Gangloff, Tillmann P. Artikel „Dreharbeiten mit Kindern werden immer schwieriger“, Blickpunkt: Film, 22.05.2009

¹⁰¹ Vgl. ebd.

¹⁰² Ebd.

Zusätzlich zur gesetzlich festgelegten täglichen Beschäftigungszeit von 2 bzw. 3 Stunden gibt es weitere Auflagen wie Erholungspausen und Verpflegung innerhalb dieses Zeitfensters. Betreuung, Bespaßung und Aufenthaltsräume für Freizeitaktivitäten kommen nochmals als Kostenpunkt dazu.¹⁰³

„Die Kinder sind keine ausgebildeten Schauspieler und darum muss öfters geprobt werden bis es „sitzt“. Das beeinflusst die knappe Drehzeit ein weiteres Mal und auch den höheren Materialaufwand.“¹⁰⁴

Die „starre Regelung“ lässt natürlich auch die Tagesform der Kinder außer Acht denn es gibt auch bei den Kindern gute und schlechte Befindlichkeiten, die sich auf die Arbeit noch mehr auswirken. Kinder reagieren empfindlicher auf eventuelle Störungen am Set.¹⁰⁵ Auch der Regisseur Joachim Masannek kann bei müden, ausgelaugten Kindern keine Leistung erwarten und zieht eine Pause vor.

Die Filmemacher argumentieren, dass vergleichend zu Sportvereinen und ähnlichen Hobbies wo die Erbringung von Leistung gefordert ist, der Gesetzgeber auch keine Mitwirkungszeiten vorschreibt.

„Medien sind schließlich Bestandteil ihrer Lebenswelt. Und beim Leistungssport stört sich auch Niemand daran, dass Kinder trotz möglicher negativer Folgen oft täglich stundenlang hart trainieren.“¹⁰⁶

Die Bundesvereinigung medienpädagogischer Fachkräfte kennt die unterschiedlichen Genehmigungsaufgaben innerhalb der Bundesländer und fordert keine generelle Differenzierung zwischen Arbeits- und Anwesenheitszeiten am Set denn es ist nicht genau definiert was als Arbeitszeit gesehen werden muss. (z. Bsp.: Maske, Kostümprobe, Sprechprobe).¹⁰⁷

„Die gängige Praxis der Genehmigungsbehörden, die Arbeitszeiten (max. 3 Std.) mit längeren Anwesenheitszeiten am Set (8 Std.) aufzuweichen, muss abgeschafft werden.“¹⁰⁸

¹⁰³ Vgl. Maiwald, tv-diskurs 18, Ausgabe 18 2002 S. 46,

¹⁰⁴ ebd.

¹⁰⁵ Hillebrandt, Ingrid, Interview mit Uschi Reich, Zeitschrift für Jugendschutz, Ausg. 4, 2006 S. 121

¹⁰⁶ Gottberg, Joachim v., Interview mit Elke Ried, tv-diskurs 18, Ausg. 4, 2001

¹⁰⁷ Vgl. Theis, Stellungnahme „Kinder in Medienproduktionen besser schützen“ 04.03.2010, S.1

¹⁰⁸ Ebd., S.2

Ein Beispiel für diese gängige Praxis ist die Produktion Schloss Einstein. Der Haupt – Cast, bestehend aus 20 Hauptdarstellern zwischen 12 und 18 Jahren, muss im gesetzlichen Rahmen agieren. Die erste deutsche Weekly – Soap für Kinder produziert etwa zehn Monate im Jahr. Hierbei dürfen sich die Kinder, durch besondere Auflagen seitens des Arbeitsschutzes in Erfurt, 5 Stunden am Set befinden und davon 3 Stunden drehen.

„ Wir haben die Aufgabenstellung vor jedem Drehplan unsere vielen Kinder, die nur drei Stunden arbeiten dürfen, mit den wenigen Kindern, die fünf Stunden arbeiten dürfen in Einklang zu bringen.“¹⁰⁹

Diese Unterteilung von Arbeitszeit und Anwesenheitszeit ist jedoch nicht im Gesetz verankert, sondern eine „Kann-Bestimmung“ der Aufsichtsbehörden welche jederzeit auch abgeändert werden kann.

Die Problematik einer konkreten Definition von „Arbeitszeit“ sieht auch Produzentin Uschi Reich:

„ Wenn man unter drei Stunden Arbeit nur die tatsächliche Drehzeit (Kamera ein, Kamera aus)begreift, dann kommt man damit hin, denn mehr als drei Stunden läuft die Kamera in seltensten Fällen.“¹¹⁰

Die Serienproduktion Schloss Einstein arbeitet auch auf einer Differenzierung von Arbeits- und Anwesenheitszeit. Es werden in 7 ½ Stunden täglicher Arbeitszeit 7 ½ Minuten gedreht. Die Bilder entstehen nach einem ökonomisch sinnvollen Drehplan, der ausschließlich nach den Beschäftigungszeiten der Kinder ausgerichtet ist. Die Kinder mit drei Stunden bekommen ihre Bilder meist zusammenhängend geplant und werden dementsprechend von Produktionsfahrern abgeholt und nach Hause gefahren. Fallen jedoch die Umbauarbeiten, Verzögerungen bei den vorherigen Bildern, Technikprobleme, und weitere Probleme in die 3 Stunden Beschäftigungszeit, so könnten die Kinder effektiv nur zwei Stunden drehen. Die Produktion fällt demzufolge zeitlich nach hinten weg und die Kosten steigen.

„ Es ist sehr viel komplizierter einen Drehtag mit den Kindern zu planen denn Erwachsene können den ganzen Tag am Set sein und die Kinder nur 3 bis 5

¹⁰⁹ Vgl. Theis, Stellungnahme „Kinder in Medienproduktionen besser schützen“ 04.03.2010, S.2

¹¹⁰ Hillebrandt, Ingrid, Interview mit Uschi Reich, Zeitschrift für Jugendschutz, Ausg. 4, 2006 S. 121

*Stunden.[...] Wenn das Kind erst ab Mitte einer Szene auftaucht, versuchst du die Zeit zu sparen und das Kind erst später zu bestellen.*¹¹¹

Die unterschiedlichen Produktionsbedingungen eines Formates werden in den gesetzlichen Regelungen nicht berücksichtigt. Der Kameramann beschreibt die Drehbedingungen für Schloss Einstein wie folgt:

*„ Ich muss konzentriert und auf den Punkt genau arbeiten damit die Dinge schnell abgedreht werden. Man kann hier keine Überstunden machen. Die verlorene Zeit ist weg und kann nicht mehr nachgeholt werden. Hier ist keine einzige Minute länger drin!“*¹¹²

Folglich ist selbst mit dieser Ausnahmeregelung zwischen Arbeits- und Beschäftigungszeit die Planung sehr kompliziert und ohne diese Genehmigungspraxis überhaupt nicht realisierbar aus Kostengründen.

*„ Kinderfernsehen ist ein unterbewertetes Genre. Die Reputation ist nicht sehr hoch und dementsprechend die Budgets auch nicht sehr hoch, weil es immer heißt: „Ja, ist doch nur Kinderfernsehen!“*¹¹³

Durch die NRW-Richtlinie vom 20.04.2000 ist eine Differenzierung der Beschäftigungszeit in Arbeits- und Anwesenheitszeit am Set konkretisiert worden. Durch Einsatz einer medienpädagogischen Fachkraft wird ein individueller Mitwirkungsplan erstellt, der auch Bestandteil der Bewilligung ist. Dadurch können Regie und Produktion durch die erweiterte Anwesenheitszeit einfacher planen.¹¹⁴

3.1.3 Ausdehnung der Beschäftigungstage im Kalenderjahr

Die Anzahl der Beschäftigungstage im Kalenderjahr ist ebenfalls nicht im § 6 Jugendarbeitsschutzgesetz festgeschrieben. So ist nach Auflage der Arbeitsschutzbehörde eine Höchstgrenze von maximal 30 Beschäftigungstagen im Kalenderjahr vorgesehen. Das geht nicht für Serienproduktionen, wo durchgängig im Jahr mit Kindern gearbeitet wird – beispielsweise Schloss Einstein. Hier wurden seitens der Arbeitsschutzbehörde

¹¹¹ Vgl. Schröder, Marlen, Interview mit Florian Nielson, vom 13.03.2012

¹¹² Vgl. Schröder, Kai-Uwe Schulenburg, Interview vom 13.03.2012

¹¹³ Vgl. Schröder, Yvonne Abele, Interview vom 14.03.2012

¹¹⁴ Vgl. Sebastian Gutknecht, März 2007, S. 24

Kompromisse gemacht durch besondere Auflagen für diese Produktion und die jährliche Mitwirkungszeit auf 50 Tage im Kalenderjahr vereinbart.¹¹⁵

Die Produzentenallianz sieht in einer pauschalen Festlegung von 100 Beschäftigungstagen im Kalenderjahr eine Möglichkeit, die Anzahl der Arbeitstage in jedem Bundesland zu vereinheitlichen damit es künftig keine „Kann - Bestimmung“ mehr ist.¹¹⁶

Vergleichend ist festzustellen, dass bei Kinderfilmen wesentlich mehr Drehtage von Nöten sind als bei Erwachsenenproduktionen. Zum Beispiel „Emil und die Detektive“ wurden in 55 Drehtagen produziert und ein „normaler Fernsehfilm“ benötigt in der Regel 23 Drehtage.¹¹⁷

So konnte die 13-jährige JungschauspielerIn Ines Nieri trotz erfolgreich absolvierten Casting nicht an der Produktion mitwirken, weil sie insgesamt schon zu viel im Kalenderjahr gedreht hatte. Das Jugendamt erteilte keine Zustimmung.¹¹⁸

*„Rechtliche Auflagen und Begrenzungen verhindern Talententdeckungen und –
Entwicklungen. Es verzögert und beeinträchtigt u.a. auch die Herausbildung und
Entwicklung allgemeiner Kompetenzfelder.“*

Nach Auffassung der Medienpädagogen sollte immer die Einzelfallprüfung als Orientierung für Belastungsgrenzen dienen. Die Abwägung zwischen Chancen und Risiken wäre, für das jeweilige Kind und deren Bedürfnisse, mit einer Lockerung im Gesetz allein nicht erreicht.¹¹⁹

Bild- und Hörmedien sind in ihrem Erfolg jedoch abhängig von der Mitwirkung von Kindern wenn sie sich an die kindliche Zielgruppe richtet. Produzentin Elke Ried beklagt das fehlende Interesse des deutschen Staates an der Kunstform „darstellendes Spiel“. Schauspielerische Talente müssen gefördert werden und nicht nur die Musik und die Malerei. In England gehört diese künstlerische Ausdrucksform zum Schulunterricht.¹²⁰

Längerfristig können, nach Aussagen von Armin Maiwald, kaum noch „gute Kinderfilme“ produziert werden aufgrund der hohen Produktionskosten. Die Sendeanstalten

¹¹⁵ Vgl. Schröder, Florian Nielson, Interview vom 13.03.2012

¹¹⁶ Vgl. Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e.V., 22.09.2010, S. 4, 6

¹¹⁷ Vgl. Gangloff, Blickpunkt: Film, 2009

¹¹⁸ Vgl. Ziegert, Detlef, Interview mit Ines Nieri, tv diskurs 18, Ausg. 4 2001, S.63

¹¹⁹ Vgl. Wiedemann, tv-diskurs 18, Ausg. 4 2001, S. 58, 59

¹²⁰ Vgl. Gottberg, Joachim v., Interview mit Elke Ried, tv-diskurs 18, Ausg. 4, 2001, S. 45

versuchen den Bedarf durch Käufe aus dem Ausland zu kompensieren oder durch Co-Produktionen mit ausländischen Partnern. Demzufolge sind meistens nur amerikanische Produkte zu sehen mit amerikanischen Lebensumständen als Inhalt und Ausdruck

„Eine eigene Filmkultur herzustellen, schaffen wir nicht mehr.“¹²¹

3.1.4 Ausnahmen aufgrund zwingender Gründe

Zusätzlich zur Ausdehnung der täglichen Beschäftigungszeit nach Altersgruppen, fordert die Produzentenallianz weitere Ausnahmeregelungen aus „zwingenden produktionstechnischen Gründen“. Vor allem Nachtdreharbeiten sind im Sommer erst ab 22 Uhr möglich, bedingt durch die späten Sonnenuntergänge. Außerdem wird im Sommer am meisten mit den Kindern produziert weil sie Schulferien haben. Vor allem Kinder über sechs bis fünfzehn Jahre sollten durch solch einen „Ausnahmetatbestand“ länger bei der Produktion mitwirken können. Weitere Gründe wären die zeitlich beschränkten Verfügbarkeiten von Filmmotiven oder wichtigen Mitwirkenden. Darum wäre der Vorschlag, wie im zweiten Kapitel angegeben, die Zeitspanne einer Mitwirkung auf maximal 1 Uhr nachts aus „zwingenden produktionstechnischen Gründen“ ausnahmsweise zu gestatten. Diese Regelung soll sich jedoch nur auf 20 von 100 Beschäftigungstagen im Kalender anwendbar sein. Davon soll allerdings jede einzelne Produktion nur 6 Tage profitieren können.¹²²

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe äußerte sich bei den Ausnahmen in „besonderen Fällen“ zu einer Bewilligungspraxis bei Kindern über sechs Jahren positiv.

„Insbesondere die Produktion von Kinderfilmen in Deutschland soll durch diese zusätzliche Flexibilisierungsmöglichkeit erleichtert werden.“¹²³

Die Produzentin der Kinderserie „Schloss Einstein“, Yvonne Abele, findet es auch sinnvoll „wenn nach Rücksprache mit der Kinderbetreuung, der Aufnahmeleitung und weiteren Verantwortlichen am Set“ die Möglichkeit bestünde auch mal 4 Stunden zu drehen anstatt nur 3 Stunden. Die Rahmenregelung soll jedoch bestehen bleiben damit „kein Schindluder“ betrieben werden kann. Der gesetzliche Rahmen führt manchmal trotzdem zu Nachteilen für die Kinderdarsteller von Schloss Einstein.

¹²¹ Maiwald, Armin, tv-diskurs, Ausgabe 18 2002 S. 47

¹²² Vgl. Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e.V., 22.09.2010, S. 6

¹²³ Bund-Länder-Arbeitsgruppe, BMAS, Mai 2011, S. 44

„Kinder wie zum Beispiel Ferdinand Dölz oder Miriam Katzer. Die sind sone Profis. Sie könnten locker 4 Stunden drehen, eventuell sogar 5 aber sie dürfen nicht. Da beißt sich die Katze wiederum in den Schwanz. Dadurch das sie nicht so lange drehen dürfen, haben sie dadurch mehr Drehtage was wiederum anstrengend ist weil sie so oft her kommen müssen.“¹²⁴

3.2 Bundeseinheitliche Verfahrenspraxis

Die individuellen Belastungsgrenzen der Kinder und Jugendlichen sollen durch die Aufsichtsbehörden geschützt werden. Es handelt sich schließlich um Arbeiten in einem Abhängigkeitsverhältnis, welches unterschiedlich stark in jedem Bundesland durch Auflagen reglementiert wird.¹²⁵

Der Schutz vor Ausbeutung soll mit zahlreichen Jugendschutzbestimmungen gewährleistet sein. Die Produktionsfirmen sind jedoch in vielen Produktionen und bei einigen Formaten von einer „flexiblen Handhabung der Jugendschutzbestimmungen“ abhängig. Beispielsweise Serienproduktionen mit Kindern für Kinder.¹²⁶

„Die Serien [...] tendieren dazu, als „Schule des Lebens“ oder lebensnahe Jugendwelt aufgefasst zu werden. Unterschiedlichste soziale Verhaltensmuster und deren Wirkung werden so vorgestellt, dass der Zuschauer und der Mitwirkende gleichermaßen die Möglichkeit haben, sich kognitiv, sozial, performativ-bewegend (...) und emotional damit auseinander zu setzen. Auf diese Weise können die Seriengeschichten ein wichtiges Potenzial für die Entwicklung von Lebenseinstellungen und der Konfrontation mit Bedürfnissen des eigenen Ich bieten.“¹²⁷

Ein Beispiel für solche Ausnahmeregelungen um eine Serienproduktion „von Kindern für Kinder“ zu produzieren ist Schloss Einstein. Die Producerin beschreibt die Serie als „bodenständig“ und vor allem „nah an der Realität“.

¹²⁴ Schröder, Interview mit Yvonne Abele, 14.03.2012

¹²⁵ Vgl. Schäfer, 2004, S. 106

¹²⁶ Vgl. Schäfer, 2004, S. 107 beziehend auf RIED 2000, S. 77

¹²⁷ ebd. beziehend auf RICHTER & RIEMANN, 1999, S. 24, 25

„ Ich glaube 90% der Geschichten die wir erzählen könnten jedem Schüler zustoßen.“¹²⁸

Der Thüringer Arbeitsschutz, speziell Herr Hofmann Abteilung Medien in Erfurt, erteilt halbjährlich die Bewilligung nach den landesüblichen Regularien. Die gesundheitliche Verfassung und die schulischen Leistungen werden im Halbjahr abgefragt und Herr Hofmann steht in persönlichen Kontakt mit den Kindern .Er erhält jeden Tag die Disposition des geplanten Drehgeschehens.¹²⁹

Diese Bewilligungspraxis in Form einer Differenzierung zwischen Arbeits- und Aufenthaltszeit soll nach Auffassung der Bundesvereinigung medienpädagogischer Fachkräfte e.V., vertreten durch Frau Theis, abgeschafft werden und nur zum Tragen kommen wenn eine medienpädagogische Fachkraft eingesetzt wird.¹³⁰

So sieht es auch die NRW- Richtlinie vor und für Produzentin Uschi Reich wurde dadurch die Arbeit bei der Planung von Regie und Produktion wesentlich erleichtert. Die Kinder durften sich bis zu acht Stunden am Set aufhalten, weil die Betreuung in der Verantwortung einer medienpädagogischen Fachkraft lag.¹³¹ Zum Vergleich: Schloss Einstein beschäftigt einen Kinderbetreuer und einen Kindercoach am Set die jedoch keine medienpädagogische Fachkraftausbildung absolvierten.¹³²

Eine weitere Problematik zur Bewilligungspraxis ist das Controlling durch die Aufsichtsinstanzen. Frau Theis moniert die seltenen Kontrollen durch die Behörden, insbesondere an den Medienstandorten in Deutschland. Der Grund ist das fehlende Personal um wirkungsvolle Kontrollen umzusetzen. „ Man setzt auf freiwillige Einhaltung durch die Produktionsfirma“.¹³³

„ In NRW steht eine steigende Zahl von Genehmigungen (ca. 700 in Köln), einer Personaleinsparung bei den Behörden gegenüber. Dadurch sind wirksame Kontrollen personell nicht mehr zu stemmen.“¹³⁴

¹²⁸ Schröder, Interview mit Yvonne Abele, 14.03.2012

¹²⁹ Vgl. Schröder, Telefoninterview mit Herrn Hofmann, 11.05.2012

¹³⁰ Vgl. Theis, Birgit, Ausschuss für Generation und Familie, 04.03.2010, S. 1

¹³¹ Vgl. Hillebrandt, Interview mit Uschi Reich, Zeitschrift für Jugendschutz, Ausg. 4, 2006 S. 121

¹³² Vgl. Schröder, Interview mit Steffen Stibbe und Jürgen Trott vom 13.03.2012

¹³³ Vgl. Theis, Zeitschrift für Jugendschutz, „ Kinderarbeit in Medienproduktionen“, Ausg. 4, 2005 S. 123

¹³⁴ Theis, Birgit, Ausschuss für Generation und Familie, 04.03.2010, S. 2

Herr Hofmann vom Erfurter Arbeitsschutz bestätigt den personellen „Engpass“ auch in Thüringen. Was nützen die Gesetze und Auflagen wenn sie nicht kontrolliert werden können?¹³⁵

Auch die Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder und Jugendschutz sieht den immer stärker werdenden Druck auf die Ordnungsbehörden durch Personalkürzungen und „räumliche Zentralisierungen“ als problematisch an. Besonders die so wichtigen „face to face“ Kontrollen werden trotz steigender Zahl der Mitwirkungen immer geringer.¹³⁶

Die Kontrollen der Behörden werden von den Produktionsfirmen als verschärft wahrgenommen. Beispielsweise verfasste die Berliner Senatsverwaltung 2009 in der Medienhauptstadt einen Beschluss, „Dreharbeiten mit Kindern nicht mehr zu gestatten“. Dieser Beschluss wurde bereits nach wenigen Wochen zurück genommen aber die Grundhaltung seitens der Schulen und Ämter ist deutlich zu spüren.

„ Die Kontrollen sind schärfer geworden meinen Produzenten und die Sender haben Angst vor einer „Kostenexplosion“.“¹³⁷

Doch diese Erfahrungswerte variieren von Bundesland zu Bundesland und Firma zu Firma denn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes werden unterschiedlich streng ausgelegt. Produzentin Regina Ziegler bestätigt die intensive Prüfung durch die Gewerbeaufsicht.¹³⁸

Das größte Problem für die unterschiedliche Bewilligungspraxis liegt, nach Produzentin Elke Ried, in der unterschiedlichen Auslegung des Gesetzestextes:

„ Meint die Beschränkung auf drei Stunden etwa Anwesenheit am Set inklusive Pausen, Maske, Anfahrt?“¹³⁹

Nur in Nordrhein-Westfalen gibt es eine „Interpretationshilfe“ für kommunale Ämter. Diese unterschiedliche Handhabung verunsichert die Medienschaffenden denn es ist immer eine Auslegungssache von Bundesland zu Bundesland.

¹³⁵ Vgl. Schröder, Telefoninterview mit Herrn Hofmann, 11.05.2012

¹³⁶ Vgl. BAJ, 06.02.2007, S. 6 „Anhang des Briefes an den Minister für Arbeit und Soziales“

¹³⁷ Gangloff, Blickpunkt: Film, 2009

¹³⁸ Vgl. ebd.

¹³⁹ Gottberg, Interview mit Elke Ried, tv-diskurs Ausgabe 18, 2001 S. 43

„Die gesetzlichen Auflagen werden streng überwacht, und auch wenn man versucht, alle Vorgaben zu erfüllen, befindet man sich doch stets in der Gefahr, mit einem Fuß neben dem Gesetz zu stehen.“¹⁴⁰

Ein weiterer wichtiger Änderungspunkt im Bewilligungsverfahren liegt, nach Auffassung von Medienpädagogen und Jugendschutzorganisationen, bei der Rolle des Jugendamtes. Die Jugendämter müssen demnach stärker an der Entscheidung beteiligt werden denn sie werden bis dato nur angehört. Das heißt, sie bekommen den Antrag zugeschickt und haben somit die Möglichkeit Stellung zu beziehen. Wenn keine Rückmeldung vom Jugendamt kommt, geht das Verfahren trotzdem weiter.¹⁴¹

Herr Gutknecht findet die „Bewertungshoheit“ ausschließlich den Jugendarbeitsschutzbehörden zu überlassen für wenig sinnvoll. Die Beamten sind meistens technisch ausgebildet und können somit keine pädagogische Bewertung des Drehbuchs oder der Rolle und den daraus resultierenden Belastungsumfang vornehmen. Das Jugendamt sollte eine Entscheidungskompetenz erhalten. Somit kann ohne Genehmigung des Jugendamtes keine Bewilligung mehr erfolgen. Demzufolge müssen jedoch Bewertungsstandards für eine fachliche Bewertung der Drehbücher und Formate erarbeitet werden. Generell wäre eine stärkere Einbeziehung der Jugendhilfe beim Bewilligungsverfahren aus pädagogischen Gründen ratsam.¹⁴²

Die Kinderkommission des deutschen Bundestages besteht auch auf eine „Stärkung der Rolle des Jugendamtes im Rahmen des Genehmigungsverfahrens“. Aufgrund der Veränderungen in der Gesellschaft, müssen die „Belange des Kinderschutzes“ im Gesetz angepasst werden. Es ist ihnen wichtig, dass im Rahmen einer Modernisierung vor allem das „Niveau und die Reichweite“ der Sicherheits- und Gesundheitsstandards nicht angetastet werden.¹⁴³

Die Medienwirtschaft möchten unbedingt eine bundesweit einheitliche Bewilligungspraxis in Anlehnung an das NRW-Modell, um u.a. „Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden“. So kann eine verbesserte und einheitliche Verfahrensweise dem Wohl jedes einzelnen Kindes sowie den Besonderheiten der Produktion gerecht werden.¹⁴⁴

¹⁴⁰ Maiwald, tv-diskurs, Ausgabe 18 2002 S. 46

¹⁴¹ Vgl. Gutknecht, Sebastian, Fachzeitschrift der Aktion Jugendschutz, März 2007, S. 24

¹⁴² Vgl. ebd.

¹⁴³ Vgl. Kinderkommission des dt. Bundestages, 2006, S. 123

¹⁴⁴ Vgl. Naujoks, 2001, S. 41

Die Fachgruppe legte im Abschlussbericht dem Gesetzgeber nahe, „die Möglichkeit einer bundeseinheitlichen Bewilligungspraxis durch gemeinsame Richtlinien“ zu prüfen.

„Eine stärkere Einbindung der Jugendämter wurde wegen des damit verbundenen personellen Mehraufwands der Jugendämter für kaum realisierbar gehalten“.¹⁴⁵

Für die Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz liegen die Schwächen des derzeitigen Systems und deren praktische Anwendung trotzdem klar auf der Hand. Es ist unklar ab wann der Anwendungsbereich des Jugendarbeitsschutzgesetzes gilt. Grund hierfür ist der klassische Begriff eines Arbeitsverhältnisses im rechtlichen Sinne, welcher in manchen Bereichen schwer angewendet werden kann. Hierfür müssten die Medienproduktionen an sich im Anwendungsbereich des §1 JArbSchG als Solche auftauchen. Außerdem muss eine generelle Genehmigungspflicht festgeschrieben werden, die die individuelle Betreuung des Einzelfalls und das Erarbeiten eines äußeren Rahmens einer Mitwirkung - gestaffelt nach gesetzlich differenzierten Höchstzeiten pro Altersstufe – sichert. Eine rechtssichere Perspektive nicht nur für Kinder und Eltern sondern vor allem für die Produktionen.¹⁴⁶

3.3 Schlüsselfunktion medienpädagogische Fachkraft

Wie bereits in den vorherigen Punkten der Diskussion deutlich wurde, ist der Einsatz einer medienpädagogischen Fachkraft Bestandteil der Bewilligung im Bundesland Nordrhein-Westfalen. Diese Verwaltungsvorschrift von April 2000 wurde im Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik vorgestellt und wurde jedoch nicht als bundesweite Richtlinie anerkannt.¹⁴⁷

Die neue Regelung sieht bei einer Mitwirkung von Kindern an mehr als 30 Tagen im Kalenderjahr die Betreuung durch eine „weisungsunabhängige medienpädagogisch qualifizierte sozialpädagogische oder psychologische Fachkraft“ vor. Der Einsatz wird auch bei Produktionen mit „belastenden Inhalt“ verlangt. Die Aufgaben dieser Person sind klar festgeschrieben: Die Erstellung eines individuellen „Mitwirkungsplans“ für jedes Kind, die Prüfung des Produkts nach pädagogischen Gesichtspunkten sowie die

¹⁴⁵ Vgl. Bund-Länder-Arbeitsgruppe, Mai 2011, S. 15, 44

¹⁴⁶ Vgl. Ausschuss für Generation, Familie und Integration, Aussage v. Gutknecht, Sebastian, 04.03.2010, S. 26, 27

¹⁴⁷ Vgl. Naujoks, 2001, S. 41

Betreuung beim Casting und vor allem am Drehort. Außerdem übernimmt sie eine Vermittlungsrolle zwischen Produktion, Arbeitsschutz, Schule und Familie ein. Dabei stehen die Interessen des Kindes im Mittelpunkt der Arbeit sowie die Gefahrenvermeidung in physischer und psychischer Hinsicht¹⁴⁸

Schwierigkeiten bei der praktischen Umsetzung der Richtlinie ergeben sich aus den gesetzlichen Regelungen im Kinderschutz. Beispielsweise die gesetzliche Dauer der täglichen Arbeitszeit oder der Beschäftigungszeitraum für Nachtdreharbeiten weisen die „starr“ Grenzen der Möglichkeiten für eine medienpädagogischen Fachkraft auf. Eigentlich sollte der Einsatz auch Vorteile für die Produktion bringen und nicht nur Einschränkungen. So kann ein Kind das gern länger drehen möchte nicht länger drehen und „kindgerechten Produktionsbedingungen können nicht „belohnt“ werden. Lediglich der Beschränkungseingriff kommt zum tragen und gibt darum wenig Anreiz für die Produktionen.¹⁴⁹

Damit die medienpädagogischen Fachkräfte nicht nur als Kostenfaktor wahrgenommen werden und folglich nur auf zwingende Vorschrift zum Einsatz kommen, wäre eine Ausdehnung der Handlungskompetenzen zwingend notwendig. Der gesetzliche Rahmen lässt keine Handlungsspielräume offen.

„Die effektive Sicherung von Kinderrechten und die Interessen der Produktion verhalten sich vordergründig konträr zueinander; in der überwiegenden Zahl der Fälle dürften sie sich jedoch wechselseitig bedingen.“¹⁵⁰

Die Überforderung und Überlastung, gerade auch bei Serienstars, muss nach Auffassung der Medienpädagogen aufgefangen werden.

„Dafür wäre es ratsam, Medienpädagogen als Kinderbetreuer und Kindercoach zu engagieren, die einerseits beginnende Krisenverläufe sofort erkennen können und andererseits das Vermögen besitzen, Mediennutzungsbedürfnisse entsprechend zu bedienen und Medienliteracy zu fördern.“¹⁵¹

Das Modell wird von Medienexperten generell als „praktikabel“ eingeschätzt, da die Verantwortung mit einer „dritten Person“ geteilt werden kann. Die gesamte Produktion

¹⁴⁸ Vgl. Gühthoff / Hansbauer, tv-diskurs 18, Ausg. 4, 2001, S. 48

¹⁴⁹ Vgl.ebd. S. 49

¹⁵⁰ Ebd.

¹⁵¹ Schäfer, 2004, S.107

wäre jedoch von einer Person abhängig, die zwar vom Produzent bezahlt wird aber nicht „weisungsabhängig“ agiert.¹⁵²

Für Siegmund Grewenig vom WDR hat sich das Modell insgesamt bewährt. Obwohl der Kostenfaktor vergleichsweise höher ist, führt es dazu, dass die Produktion für den Produzenten sicherer wird.

„Ich denke, dass in der Tat in 99% der Fälle alles wunderbar klappt.“¹⁵³

Produzentin Uschi Reich sieht auch im Einsatz der Pädagogen die Schaffung einer Vertrauensinstanz, gerade auch für die Eltern und Lehrer.

„ Grundsätzlich hat uns das Modell in NRW die Dreharbeiten erleichtert“¹⁵⁴

Nach anfänglichen Bedenken der Medienwirtschaft, zeigen nun bundesweit Produktionsfirmen ihr Interesse an einer bundesweiten Einführung der medienpädagogischen Fachkräfte für den Kinderschutz vor Ort.¹⁵⁵ Die Richtlinie in NRW hat, nach Meinung des Jugendschutzbeauftragten von RTL Dieter Czaja, einen wichtigen Schritt getan die „ Anforderungen einer modernen Mediengesellschaft und eines verlässlichen, zeitgemäßen Jugendschutzes zusammenzubringen.“ Leider stößt dieser Fortschritt an die engen Grenzen des § 6 JArbSchG.¹⁵⁶

Unterstützt wird der Vorschlag vom deutschen Kinderschutzbund¹⁵⁷ und von der Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz.¹⁵⁸

Selbst die Kinderkommission des deutschen Bundestages spricht sich für „eine verbindliche Hinzuziehung von medienpädagogischen Fachkräften“ aus. Es ist individuell schützend für das Kind, wenn die konkrete Ausgestaltung einer Mitwirkung von Kindern durch diese Person individuell im Vorfeld festgelegt wird.¹⁵⁹

Auch die Fraktion Bündnis90/Die Grünen fordert in ihrem Antrag zum Thema „Kinder in Medienproduktionen besser schützen“ den Landtag NRW dazu auf, sich für den Ein-

¹⁵² Vgl. Gangloff, Blickpunkt: Film, 22.05.2009

¹⁵³ Ausschuss für Generation, Familie und Integration, Aussage v. Siegmund Grewenig, 04.03.2010, S.47

¹⁵⁴ Hillebrandt, Interview mit Uschi Reich, 2006, S.121

¹⁵⁵ Vgl. Theis, Birgit, Ausschuss für Generation und Familie, 04.03.2010, S. 1

¹⁵⁶ Vgl. Ausschuss für Generation, Familie und Integration, Dieter Czaja, 04.03.2010, S. 10

¹⁵⁷ Deutscher Kinderschutzbund, Mitgliederversammlung 2011, 07.05.2011, S. 1,

¹⁵⁸ BAJ, 06.02.2007, S. 1,2

¹⁵⁹ Vgl. Kinderkommission des dt. Bundestages, 2006, S. 123

satz von medienpädagogischen Fachkräften und somit für das NRW Modell vor dem Bundestag einzusetzen. Diese Richtlinie sollte bundesgesetzliche Norm werden für die Beschäftigung von Kindern im Medien- und Kulturbereich. Schließlich hat der Staat im Artikel 6 Grundgesetz sich dazu verpflichtet, „ein Wächteramt zum Kinderschutz wahrzunehmen“.¹⁶⁰ Auch die CDU, vertreten durch Andrea Milz, möchte den Einsatz der medienpädagogische Fachkraft als „Muss“ bei der zukünftigen Novellierung des Gesetzes mit aufnehmen.¹⁶¹

Das teilt auch die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen und will sich bei einer Novellierung des JArbSchG für die Aufnahme der medienpädagogischen Fachkraft, in Anlehnung an ihre Richtlinie, im Bundestag einsetzen.¹⁶²

Im Abschlussbericht der Bund – Länder- Arbeitsgruppe wird allerdings die Aufnahme einer verbindlichen Regelung zur Betreuung durch pädagogische Fachkräfte nicht befürwortet. Begründung ist die bereits im Gesetz festgelegte Betreuungs- und Beaufsichtigungspflicht des Kindes als Bewilligungsvoraussetzung. Die Behörden können selbst über die fachliche Qualifikation der Person bestimmen und bei Bedarf eine medienpädagogische Fachkraft vorschreiben.¹⁶³

3.4 Einbeziehung von Doku- und Realityformaten

Der Schutz der Rechte des Kindes bei Medienproduktionen muss mit Blick auf die Entwicklung neuer Medienformate, wie Reality-TV Serien, Castingshows und auch Internetplattformen, gestärkt werden. So sieht das die Kinderkommission des deutschen Bundestages und spricht sich für eine Anpassung des Jugendarbeitsschutzgesetzes aus.¹⁶⁴

Dieser Forderung schließt sich auch die Fraktion Bündnis90/Die Grünen an in ihrem Antrag „Kinder in Medienproduktionen besser schützen“. Sie verweisen auf den unzureichenden Schutz von Kindern bei neuen Sendeformaten wie „Die Super Nanny“ und „Erwachsene auf Probe“.

¹⁶⁰ Vgl. Bündnis 90/Die Grünen, 16.06.2009, S. 1, 3 „Kinder in Medienproduktionen besser schützen“

¹⁶¹ Landtag NRW, 25.06.2009, S. 14843, Aussage v. Andrea Milz

¹⁶² Landtag NRW, 25.06.2009, S. 14847, Aussage v. Eckard Uhlenberg

¹⁶³ Bund-Länder-Arbeitsgruppe, Mai 2011, S. 44

¹⁶⁴ Vgl. Kinderkommission des dt. Bundestages, 2006, S. 123

„Darin werden Kinder in entwürdigender Weise öffentlich zur Schau gestellt. Sie werden zu Objekten und auch zu Opfern des Quotenkampfes zwischen Fernsehsendern.“¹⁶⁵

Warum solche Sendungen nicht unters Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, kann der Deutsche Kinderschutzbund, vertreten durch Friedhelm Gütthoff, nicht nachvollziehen. In einer Novellierung müssen auch bei „Coaching Formaten, wie Die Super Nanny“, die gesetzlichen Bestimmungen des §5 und §6 JArbSchG greifen. Das Kind wird bei diesen Formaten als „Objekt ohne jegliche Intimsphäre“ behandelt denn die Kamera filmt alles vom „brüllen und verzweifelt sein“ bis zum „um sich schlagen“. § 6 JArbSchG ist über 30 Jahre alt und es gibt bis dato eine Vielzahl neu entwickelter Formate, die nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen – eine gesetzliche Grauzone, die oft ausgenutzt wird.¹⁶⁶

Die Argumentation der Produktionsfirmen solcher Formate bezieht sich auf das dokumentarische Filmen von Situationen ohne jeglichen Eingriff in den normalen Alltag der Kinder.

„Die Kamera läuft einfach mit und die Kinder verhalten sich so wie sonst.“¹⁶⁷

Der deutsche Kinderschutzbund will daher eine Definition des Begriffs Arbeitsverhältnis im Sinne des JArbSchG und somit eine klare Regelung im §1 festlegen damit u.a. auch Dokuformate darunter fallen.¹⁶⁸ Die Kinderkommission des Bundestages fordert die Sender dazu auf, solche Formate wie „Erwachsene auf Probe“ zukünftig nicht mehr zu produzieren und auszustrahlen.¹⁶⁹

Prof. Dr. Norbert Schneider von der Landesmedienanstalt NRW verweist jedoch auf Artikel 5 des Grundgesetzes, der die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film garantiert. Demzufolge sind Argumentationen wie „Das ist doch unglaublich“ und „Dürfen die das?“ nicht tolerant gegenüber der Rundfunkfreiheit. Die bestehenden Jugendschutzgesetze haben bis dato eine „stilbildende Wirkung“ auf andere Länder und deren inhaltliche Prägung der Jugendschutzgesetze gehabt

¹⁶⁵ Ausschuss für Generation, Familie & Integration, 04.03.2010, Aussage v. Friedhelm Gütthoff S.3, 4

¹⁶⁶ Vgl. ebd. S. 3, 4

¹⁶⁷ Ebd. S. 5

¹⁶⁸ Vgl. ebd.

¹⁶⁹ Vgl. Kinderkommission des dt. Bundestages, 2006, S. 123

und sind eine solide Grundlage, auf der die „Verabredungsmöglichkeiten“ zwischen den Hauptbeteiligten stattfinden sollte.¹⁷⁰

„Das dürfte für die Praxis ergiebiger sein als der Ruf nach neuen Gesetzen, die in der Regel den nächsten Fall, der dann kommt, ohnehin nicht umfasst.“¹⁷¹

Auch Produzentin Uschi Reich findet für sich keine Begründung, warum beispielsweise Castingshows nicht von den Behörden geprüft werden sollten.¹⁷²

Andrea Asche, Die Grünen, kann die Trennung zwischen Reality-Soap und Sendeformaten, in denen Kinder als Schauspieler auftreten nicht nachvollziehen. Das Argument, die Kinder werden in ihrer natürlichen Lebenssituation gezeigt, ist wenig glaubhaft. Sie empfindet es nicht als „natürlich“, wenn ein großes Filmteam dabei ist und die Beleuchtung inklusive Kamera auf die Kinder gerichtet sind. Sie selbst ist Psychologin und weiß aus eigenen Forschungserfahrungen, dass selbst das Beisein von beobachtenden Personen die natürlichen Lebensäußerungen verändert werden. Es wird durch die Anwesenheit fremder Personen „ein Stück weit Stress ausgelöst“ der bei einer Mitwirkung permanent da ist. Für die mitwirkenden Kinder folglich als Kinderarbeit zu bewerten. Sie sieht beispielsweise „Erwachsene auf Probe“ als inszenierte Situation.

„Es ist doch keine natürliche Situation mehr, wenn man Jugendliche anhält, sich einmal mit Säuglingen und Kleinkindern zu beschäftigen.“¹⁷³

Sebastian Remmel, Produzent von „Die Super Nanny und Erwachsene auf Probe“, verneint die Inszenierung und betont das vieles im Produktionsprozess und durch Vorgespräche dafür getan wird, dass die Kameras wieder vergessen werden.

„Wir geben natürlich nie Anweisungen – schon gar nicht an Kinder. Das wäre auch absurd. Man kann ja nicht erklären, man wolle die Probleme lösen die wirklich vorhanden sind, und diese Probleme dann erst selber erschaffen.“¹⁷⁴

¹⁷⁰ Vgl. Ausschuss für Generation, Familie & Integration, 04.03.2010, Aussage v. Prof. Dr. Norbert Schneider S.7

¹⁷¹ Vgl. ebd.

¹⁷² Vgl. Gangloff, Blickpunkt Film: 22.05.2009,

¹⁷³ Vgl. Ausschuss für Generation, Familie und Integration, 04.03.2010, Aussage v. Andrea Asch, S. 13,14

¹⁷⁴ Vgl. ebd. Aussage v. Sebastian Remmel, S. 20

Herr Remmel sieht es außerdem für dieses Format als „hinderlich an“, wenn Anweisungen wie „Jetzt bitte einmal sich streiten“ gegeben werden. Es wird ausschließlich beobachtet und reagiert auf das, was vor Ort passiert. Darum sind auch die vorgegeben Drehzeiten viel zu kurz um effektiv zu arbeiten. Es ist nämlich nicht abschätzbar, wann beispielsweise ein Konflikt entsteht oder dessen Lösung stattfindet. Aus diesen Gründen gibt es auch mit den Protagonisten keinen Arbeitsvertrag. Alle haben jederzeit die Möglichkeit, aus dem Dreh auszusteigen wenn es ihren Erwartungen nicht entspricht. Dieses Recht steht allen Beteiligten zu, Produktion sowie Protagonisten¹⁷⁵

Frau Theis, Vorsitzende der medienpädagogischen Fachkräfte, sieht das Problem in der Aussage, dass die gesetzlich festgelegten Drehzeiten nicht eingehalten werden könnten bei solchen Formaten. Es muss hier eine Genehmigungspflicht für solche Formate geben denn die behauptete Fürsorge ist nicht transparent nachvollziehbar. Die Verträge der Mitwirkenden beinhalten eine „Verschwiegenheitsverpflichtung“ und nach Schilderungen von Betroffenen dürfen sie keine Auskunft zu den Rahmenbedingungen geben. Das rund um die Uhr eine Kamera in der Privatsphäre einer Familie mitläuft, ist nicht als schützend zu bewerten denn es fehlt eine unabhängige Person und gesetzliche Rahmenbedingungen.¹⁷⁶

Prof. Dr. Norbert Schneider von der Landesmedienanstalt in NRW stellt klar, dass die Realität als Solche nicht zu einhundert Prozent dargestellt werden kann und stimmt zu das „Erwachsene auf Probe“ partiell inszeniert ist.

„Selbstverständlich ist alles, was sie im Fernsehen sehen, auf seine Weise inszeniert. Die Behauptung, man bilde die Realität ab, ist das Versprechen des Fernsehens an ein Publikum, das das gerne hört – ein uneinlösbares Versprechen, eine Behauptung.“¹⁷⁷

Seiner Beobachtung nach, bewegt sich die Entwicklung solcher Formate in Richtung „Scripted Reality“. Dieser Mix aus „Spielszene“ und „Realem“ ist schwer zu beurteilen. Schlussendlich werden ständig neue Formate entwickelt und bevor das Eine durch Auflagen reguliert werden kann, kommt das Nächste und das Letztere wird schon seit geraumer Zeit nicht mehr ausgestrahlt. Es sollten klare Verabredungen mit den Ma-

¹⁷⁵ Vgl. Ausschuss für Generation, Familie und Integration, 04.03.2010, Aussage Sebastian Remmel, S.20

¹⁷⁶ Vgl. ebd. Aussage v. Birgit Theis, S. 21

¹⁷⁷ Ebd. Aussage v. Prof. Dr. Norbert Schneider, S. 22

chern getroffen werden, sogenannte „Codes of Conduct“. Diese müssen ständig an die Neuheiten und Änderungen angepasst werden.¹⁷⁸

Auch der Politiker Marc Ratajczak, CDU, sieht ein Problem in der Schnelllebigkeit des Fernsehens und den nur langsam handelnden Gesetzgebern. Siegmund Grewening, WDR, weiß, dass die Macher schnell wieder eine Gesetzeslücke finden und erachtet es nicht als hilfreich, die Gesetze immer weiter zu verschärfen.¹⁷⁹

Dieter Czaja (RTL) gibt nochmal den Hinweis dass es sich um das „dokumentarische Zeichnen der Realität handelt, bei der die Unabhängigkeit der verantwortlichen Journalisten von Institutionen, wie beispielsweise das Jugendamt, die ihr Eigeninteresse im Blick haben, gewahrt werden muss. Eine zukünftige Einwilligung durch das Jugendamt gefährdet diese Unabhängigkeit.¹⁸⁰

Elke Ried, Zieglerfilm Köln, kennt sich mit solchen Realityformaten nicht aus weil sie Filme mit Kindern für Kinder und Familien produziert. Sie hält es für wichtig, gesetzgeberisch eine Differenzierung der Formate vorzunehmen. Schließlich ist es ein Unterschied, ob ein Kind einen Werbespot dreht oder einen Film für ein Kinderpublikum.¹⁸¹

„Es muss unterschieden werden, ob das Kind gefördert wird und ob es eine Produktion ist die Kindern zu Gute kommt.“¹⁸²

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe sieht ein Vollzugsdefizit bei neuen Formaten Es sollte bei einer Mitwirkung besser geprüft werden, ob ein Beschäftigungsverhältnis vorliegt. Grundsätzlich soll jedoch der zugrunde liegende Beschäftigungsbegriff beibehalten werden.

„Für neue Medienformate sollte keine Regelung unabhängig vom Vorliegen eines Beschäftigungsverhältnisses im Gesetz getroffen werden.“¹⁸³

3.5 Einbeziehung von Kindern unter drei Jahren

¹⁷⁸ Vgl. Ausschuss für Generation, Familie und Integration, 04.03.2010, Aussage v. Prof. Dr. Norbert Schneider S. 23, 24

¹⁷⁹ Vgl. ebd. Aussagen v. Marc Ratajczak & Siegmund Grewening S. 15, 16

¹⁸⁰ Vgl. ebd. Aussage v. Dieter Czaja, S. 17

¹⁸¹ Vgl. ebd. Aussage v. Elke Ried, S. 18

¹⁸² Ebd., S.19

¹⁸³ Bund-Länder-AG, Mai 2011, Abschlussbericht „Überprüfung des JArbSchG, S. 17

Die Diskussion über solche Formate spitzt sich zu, weil bei „Reality-Soaps“ wie „Erwachsenen auf Probe“ und „Die Super Nanny“ verstärkt Kinder unter drei Jahre mitwirken. Der Anwendungsbereich des heutigen Jugendarbeitsschutzgesetzes ist zu unklar formuliert und lässt Kinder unter drei Jahren komplett außen vor. Die Definition von einer „Arbeitskraft“ trifft hier zwar nicht zu 100 Prozent zu, aber der Nutzen für die Medienproduktionen ist nicht weg zu diskutieren. Die Säuglinge und Kleinkinder wirken mit an dem Produkt, denn sie sind Stresssituationen bei Hin- und Rückfahrten sowie während der Dreharbeiten ausgesetzt. Es ist kein gewohntes Umfeld für Kleinstkinder.¹⁸⁴

Bei der Frage nach einer gesetzlichen Einbeziehung von Kindern unter drei Jahren im Kultur und Medienbereich, gibt es nach der Bund-Länder Arbeitsgruppe keine Ausnahmen vom Beschäftigungsverbot. Es ist keine weisungsabhängige Tätigkeit in diesem Alter zulässig, auch wenn es im Einzelfall möglich wäre. Das Filmen beim Schlafen, Spielen oder Gehen ist „keine Beschäftigung im Sinne dieses Gesetzes.“ Es wird empfohlen, ein Verbot der Beteiligung von Kindern unter drei Jahren im Gesetz zu verankern. Das Arbeitsschutzgesetz ist nach Auffassung der Arbeitsgruppe „nicht der richtige Standort“ für eine solche Ausnahmeregelung. Es besteht aus dem Gesetz heraus keine Genehmigungsmöglichkeit und es ist den Aufsichtsbehörden mitzuteilen, dass solche Mitwirkungen zu untersagen und gegebenenfalls als Ordnungswidrigkeit zu „ahnden“ sind.¹⁸⁵

Marlis Herterich, Deutscher Kinderschutzbund, sieht jedoch eine Ausweitung des Jugendarbeitsschutzgesetzes auf Kleinstkinder als „rechtssystematischer“ an. Es werden dadurch fließende Grenzen rechtssicher abgedeckt und die Schaffung von neuen Gesetzen ist dadurch nicht mehr notwendig.

*„ Wir befürworten die Mitwirkung von Kindern im Leitmedium Fernsehen sehr und wollen diese nicht einschränken. Im Gegenteil, unsere kinderentwöhnte Gesellschaft braucht das. Wir wollen auch, dass Kinderwirklichkeit dargestellt wird. Wir wollen aber, dass Kinder richtig wahrgenommen werden als Rechtspersonen, als Subjekte“.*¹⁸⁶

Die Gesellschaft hat sich stark zum Exhibitionismus entwickelt und die Kinder unterschreiben nicht selbst diese Verträge. Es ist klar, dass es den Kleinen nicht bewusst ist

¹⁸⁴ Vgl. Ausschuss für Generation, Familie und Integration, 04.03.2010, Aussage v. Sebastian Gutknecht S. 25, 26

¹⁸⁵ Vgl. Bund-Länder-AG, Mai 2011, Abschlussbericht „Überprüfung des JArbSchG, S. 16

¹⁸⁶ Vgl. Ausschuss für Generation, Familie und Integration, 04.03.2010, Aussage v. Marlis Herterich, S. 31

und den Kleinsten schon gar nicht. Darum brauchen gerade sie eigene Rechte indem das JArbSchG ihnen den rechtssicheren Raum gewährt.

„Die Aufnahme von Doku und Reality sowie von unter Dreijährigen ist erforderlich, egal welche weiteren Entwicklungen sich noch ergeben werden.“¹⁸⁷

Trotzdem muss auch die medienpädagogische Fachkraft Einzug ins Gesetz finden sonst besteht tatsächlich die Gefahr, dass „ bald alle Produktionen hinter den Landesgrenzen produzieren“.¹⁸⁸

Frau Asch, Die Grünen, beschreibt das „Spannungsverhältnis“ dieser Diskussion zwischen den wichtigsten Grundgesetzen. Einerseits Artikel 5 Grundgesetz „ Die Pressefreiheit“ und andererseits in Beziehung zum Artikel 1 GG „ Die Menschenwürde“ – der Gesetzgeber muss regulierend eingreifen.¹⁸⁹

Herr Güthoff, Dt. Kinderschutzbund, will einem gemeinsamen Konsens zwischen Sender und Produktionsfirmen sowie Kinderschutzorganisationen und Politiker durch Studien näher kommen. Bei Säuglingen und Kleinstkindern sind jedoch die Jugendämter und Aufsichtsbehörden stärker einzubinden, vor allem zur Sichtung des Drehbuchs und des Formates. „Klare Regelungen, zeitliche Begrenzungen und eine deutliche Beschreibung“ für eine Mitwirkung sind erforderlich. Er schlägt pauschal zwei Stunden pro Tag vor unter Anwesenheit der wichtigsten Bezugsperson des Kindes.¹⁹⁰

Die Bundesvereinigung medienpädagogischer Fachkräfte e.V. setzt sich dafür ein, dass Kinder unter drei Jahren täglich in der Zeit von 10 bis 17 Uhr zwei Stunden an einer Medienproduktion mitwirken dürfen. Die Voraussetzung hierfür ist eine feste Bezugsperson.¹⁹¹

Prof. Dr. Schneider, Landesmedienanstalt NRW, weist nochmals auf die Wichtigkeit der gesellschaftlichen Akzeptanz von bestimmten Grundpositionen hin. Denn nur die Gesetze zu ändern ohne sie dabei „in ein gesellschaftliches Klima“ einzuordnen wäre wenig hilfreich für Diejenigen, die tagtäglich mit dem Gesetz arbeiten müssen.

¹⁸⁷ Vgl. Ausschuss für Generation, Familie und Integration,04.03.2010, Aussage v. Marlis Herterich, S.32

¹⁸⁸ Vgl. ebd. S. 32, 33

¹⁸⁹ Vgl. Ausschuss für Generation, Familie und Integration,04.03.2010, Aussage v. Andrea Asch, S.36

¹⁹⁰ Vgl. ebd. Aussage v. Friedhelm Güthoff, S. 37, 38

¹⁹¹ Vgl. ebd. Aussage v. Birgit Theis, S. 43

„Dieses Bemühen ist bei den Verbänden durchaus zu beobachten – und übrigens auch bei den Sendern. Dieses gesellschaftliche Klima für bestimmte Dinge herzustellen, ist aber ein politisches Geschäft, in dem diese Frage nur ein ganz kleines Moment darstellt.“¹⁹²

Siegmond Grewenig, WDR, gibt nochmals zu bedenken, dass „jede Regulierungsänderung“ sich auch auf den finanziellen Druck der Produktionsfirmen auswirkt unter dem sie sowieso schon stehen. Demzufolge werden von Seiten der Medienmacher Vermeidungsstrategien erfolgen die das Produzieren unter solchen Bedingungen eindämmen. Trotzdem muss der Schutz von Null bis Dreijährigen gewährleistet sein.

„Eine solche Regulierungsänderung kann richtig sein, weil die Kinder im entsprechenden Alter geschützt werden. Sie hat aber Auswirkungen auf das, was man dann, sozusagen in der Spiegelung, im Fernsehen sieht.“¹⁹³

¹⁹² Ausschuss für Generation, Familie und Integration, 2010, Aussage v. Prof. Dr. Norbert Schneider, S.41

¹⁹³ Ebd. Aussage v. Siegmund Grewenig, S. 47

4 Fazit

Zusammenfassend wird diese Debatte geführt, um notwendige Anpassungen am Paragraph 6 des Jugendarbeitsschutzgesetzes voran zu bringen. Die mediale Gesellschaft hat sich seit 1976 stark verändert und es betrifft vor allem auch den Lebensbereich des Nachwuchses. Alle Akteure der Diskussion sind sich dessen bewusst mit ihren Forderungen und Argumentationen. Gerade die gesellschaftlich bedingte Verkürzung der Kindheits- und Jugendphase verändert die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen enorm. Auch die ständige Entwicklung von neuen Formaten von Film- und Fernsehproduzenten in Deutschland stellen den Kinderschutz vor große Herausforderungen. Doch nicht nur die Schutzinteressen des Kindes, sondern auch Entwicklungschancen für die Mitwirkenden sollen nach Auffassung von Medienpädagogen, Jugendschutzorganisationen und Medienschaffende in einer Novellierung des Gesetzes berücksichtigt werden. Vor allem die betreffende Branche der Produzenten in Deutschland empfinden die gesetzlichen „Daumenschrauben“ hinderlich zur Schaffung einer Kindermedienkultur in unserem Land. Der größte Faktor liegt hierbei in den höheren Produktionskosten, die selbst durch Kinderfilmförderungsprogramme der Bundesregierung nicht abgedeckt werden. Das Genre und auch das Zeigen von Kindern in Erwachsenenproduktionen werden durch unangepasste Jugendarbeitsschutzgesetze reglementiert.

Dem stimmen auch die Jugendschutzorganisationen zu. Sie empfinden die Schaffung von Medienlandschaften für Kinder als wichtig und unterstützen den Kompetenzgewinn von Kindern und Jugendlichen bei solch einer Mitwirkung. Jedoch haben sie immer die Individualität jedes Kindes in seiner Entwicklung im Blick. Auch wenn sich die Kinder schon tendenziell frühzeitig entwickeln, kann das nicht pauschalisiert werden in Alterskategorien. Darum ist die Forderung nach Flexibilisierung, durch eine veränderte Altersstaffelung der Beschäftigungszeit im Gesetz, als nicht ausreichend schützend anzusehen. Dem schließt sich die Politik an. Eine zusätzliche Auflage zum Einsatz einer medienpädagogischen Fachkraft, nach dem NRW Modell, wäre nach ihrer Auffassung sinnvoll in Bezug auf das kindliche Individuum und einer Beschäftigung nach einem individuellen Mitwirkungsplan – angepasst an die jeweilige Medienproduktion.

Die Erfahrungen aus der Praxis von Produktionen im Bundesland Nordrhein – Westfalen liefern nach anfänglichen Misstrauen der Produzenten eine große positive Akzeptanz für das Modell. Darum drängen nun auch die deutschen Filmschaffenden nach einer bundeseinheitlichen Verfahrensnorm, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. Außerdem erleichtert es den Produktionsablauf und sichert die Produktion rechtlich besser ab.

Leider sehen die Expertenvertretung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales keine Veranlassung, eine gesetzliche Festlegung nach dem NRW Modell zu treffen. Sie sehen den Einsatz einer solchen Person bereits im § 6 Jugendarbeitsschutzgesetz benannt durch die Auflage einer ständigen Beaufsichtigung des Kindes am Beschäftigungsort. Die Kompetenz dieser Person kann von den Aufsichtsbehörden festgeschrieben werden. Doch diese Verfahrenspraxis wurde bis dato auf der Länderebene nicht übernommen.

Der Wunsch nach einer bundeseinheitlichen Verfahrenspraxis besteht bei nahezu allen Akteuren der Debatte. Bei einer zukünftigen Novellierung soll ein einheitlicher Weg der Länder zur Gestaltung des Jugendarbeitsschutzes bei Medienproduktionen angestrebt werden. Auch Experten sehen in dieser Vereinheitlichung eine Stärkung der gesellschaftlichen Akzeptanz der Jugendarbeitsschutzgesetze und im Umgang mit diesem. Es werden gesetzliche Grauzonen ausgemerzt und die Handhabung durch neue Begriffsdefinitionen und Formulierungsänderungen für die Behörden erleichtert.

Besonders die Auslegung der Beschäftigungszeit unterscheidet sich stark von Bundesland zu Bundesland und es bestehen Unsicherheiten von Seiten der Film- und Fernsehbranche. Der Wunsch nach einer Differenzierung von Arbeits- und Beschäftigungszeit ist dadurch für Medienpädagogen nachvollziehbar, lässt jedoch nur einen pauschalisierten Kinderschutz vermuten. Hier betrifft es wieder die individuelle Persönlichkeit eines Kindes, welche durch generelle Anwesenheitszeiten vor Ort kein Stimmrecht mehr bekommt. Darum sollen solche Festlegungen auch, nach politischen Positionen und Empfehlungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe, nicht getroffen werden.

Auch in diesem Fall wäre die weisungsunabhängige medienpädagogische Fachkraft eine Schlüsselfigur zur Schaffung von individuellen flexiblen Lösungen. Leider lässt der starre gesetzliche Rahmen keinen Spielraum für Lösungen zu, die nicht reglementieren sondern auch produktiv für das jeweilige Format sind. Die weisungsunabhängige Person kann auch nur im gesetzlichen Rahmen agieren, selbst wenn es eine bundeseinheitliche Verfahrenspraxis gibt.

Eine Novellierung des Jugendarbeitsschutzgesetzes soll vor allem die Kinder unter drei Jahren in ihren Zuständigkeitsbereich aufnehmen. Die Mitwirkung von Säuglingen und Kleinstkindern wurde vor allem in neuen Formaten wie Doku-Soaps oder Reality-Shows als keine Mitwirkung im Sinne dieses Gesetzes empfunden. Der Begriff „Kinderarbeit“ kann nach Meinung von einigen Politikern und Produzenten solcher Formate nicht angewendet werden. Es setzt ihrer Meinung nach eine weisungsabhängige Tätigkeit voraus, die von Säuglingen und Kleinstkindern nicht geleistet werden kann. Die Kinderkommission des deutschen Bundestages sieht das Jugendarbeitsschutzgesetz

jedoch als „unverzichtbaren Teil des Kinder und Jugendschutzes“ in Deutschland. Das Gesetz hat das Ziel „qualifizierte und gut ausgebildete Fachkräfte“ zu schaffen die das Fundament unserer hochentwickelten Wirtschaft sind. Darum muss der Kinderschutz dort angepasst werden, wo die wirtschaftliche Entwicklung voran geschritten ist.

Die Medienpädagogen und Kinderschutzorganisationen schließen sich dem an denn die Säuglinge und Kleinstkinder sind trotzdem unüblichen Stressfaktoren und Situationen ausgesetzt, die ihre Entwicklung beeinträchtigen können. Es ist eine größerer Einfluss des Jugendamtes beim Antragsverfahren im Gesetz aufzunehmen, die den staatlichen Schutzauftrag vollzieht. Die Bedenken liegen in der mangelnden Kompetenz von Eltern, welche aus Unwissenheit, Gewinnorientierung oder persönlichem Statusgewinn resultieren kann. Außerdem dient die Beschäftigung von Säuglingen und Kleinstkindern einem wirtschaftlichen Zweck, und der Kompetenzgewinn für das Kind, kann in Anbetracht des Alters ausgeschlossen werden. Bündnis 90 Die Grünen sieht die klare Zuständigkeit in dem Jugendarbeitsschutzgesetz verankert.

Die Experten von Bund und Ländern ziehen sogar ein generelles Verbot einer Mitwirkung von Säuglingen und Kleinstkinder in Betracht ohne Ausnahmegenehmigungen und Strafandrohungen. Auch der Landesregierung in Nordrhein-Westfalen und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales sieht keinen Änderungsbedarf. Die Zuständigkeit des Gesetzes ist durch das Fehlen vom „aktiven weisungsgebundenen Handeln“ nicht gegeben. Generell ist Kinderarbeit verboten. Die Ausnahmen für eine Mitwirkung von Kindern unter drei Jahren sollten sich in einem umfassenden Kinderschutzgesetz wiederfinden.

Die Debatte um eine Mitwirkung von Kindern unter drei Jahren wurde gespeist durch die neuen Doku- und Realityformate wie „Erwachsene auf Probe“ und „Die Super Nanny“. Die Macher betonen den dokumentarischen Charakter ihres Formates, welcher fast ausschließlich nicht inszeniert und somit unter Artikel 5 Grundgesetz, der Pressefreiheit, fällt. Jugendschutz und Medienpädagogen wollen vor allem die Drehbücher und Formate durch die Behörden des Jugendamtes prüfen lassen. Durch die Aufnahme solcher Formate ins Gesetz, kann ein generelles Verbot der Beteiligung von Kindern ausgesprochen werden – vergleichend wie die im Gesetz verbotene Mitwirkung bei Jahrmärkten und Kabaretts. Darum soll der Inhalt über eine Mitwirkung entscheiden, welches gleich den Gedanken einer „Zensur“ mit sich führt.

Das Spannungsfeld von Menschenwürde einerseits und Pressefreiheit bei der Produktion solcher Formate andererseits ist durch Novellierungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes allein nicht zu durchdringen. Die Frage nach Ethik und Moral bei der Entwicklung und Produktion neuer Sendungen und Filme ist ein gesellschaftliches Anliegen und sollte nach Auffassung der Politik auch öffentlich diskutiert werden.

Es besteht auch von Seiten der Filmschaffenden der Wunsch, solche Formate zumindest im Regelungsbereich des § 6 Jugendarbeitsschutzgesetz aufzunehmen. Es ist ihrer Erfahrung nach immer ein Stück weit inszeniert und darum sollen solche Formate unter den gleichen Bedingungen arbeiten wie alle Macher von Filmproduktionen und Fernsehformaten die Kinder unter ihren Darstellern beschäftigen.

4.1 Aussichten

Die Debatte um eine Novellierung des Jugendarbeitsschutzgesetzes in Bezug auf Paragraph 6, weist viele Lücken in den derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen auf. Der stetige Wachstum und Wandel unserer Medienlandschaft hat zu gesetzlichen Lücken geführt, die den Schutz der Kinder vor wirtschaftlicher Ausbeutung gefährden können.

Außerdem wird deutlich, dass der Gesetzgeber überwiegend dem Schutzgedanken folgt und das Recht des Kindes auf

„[...] volle Beteiligung am kulturellen und künstlerischen Leben“¹⁹⁴

durch veraltete und starre Rechtsvorschriften ausbremst.

„Kinderarbeit, die Kinder bei der Entwicklung ihrer Persönlichkeit und ihres Selbstwertgefühls unterstützt, ihnen zu Anerkennung und Respekt verhilft, braucht nicht abgeschafft zu werden. Sie kann als Teil der Sozialisation und der gemeinschaftlichen Einbindung des Individuums gesehen werden.“¹⁹⁵

Dieses von der Bundesrepublik 1992 unterschriebene „Übereinkommen über die Rechte des Kindes“ beinhaltet neue Sichtweisen zur Begriffsdefinition von Kinderarbeit, die auch in Deutschland Einzug finden sollten.

Die Massenmedien durchdringen den Alltag unserer Gesellschaft und prägen die Entwicklungsphasen von Kindern deutlich. Darum ist die Medienerziehung von Heranwachsenden wichtig für einen reflektierten Umgang mit den Medien.

¹⁹⁴ UNO Kinderrechtskonvention, 1989, Artikel 31, S. 16

¹⁹⁵ Wiedemann, tv-diskurs 18, 2001, S.56

„Die Studien der letzten Jahre befassen sich im Rahmen dieses Medienerziehungsansatzes hauptsächlich mit der Ebene der Rezeption.“¹⁹⁶

Dabei wollen Kinder gerade auch ihre Lebensrealität im Massenmedium Film- und Fernsehen wiederfinden und sich beteiligen an der medialen Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens. Diese Möglichkeiten bietet ihnen die Mitwirkung bei Medienproduktionen, denn die Kinder können nicht nur soziale sondern auch mediale Kompetenzen entwickeln und auch Erprobungsräume zur Selbstkonzeptentwicklung finden. Die Schaffung von Kindermedien bedingt folglich den Einsatz von Kindern bei Medienproduktionen.

Vorausschauend gehört die Forderung nach wissenschaftlichen Studien über die Auswirkungen einer Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen bei Film- und Fernsehproduktionen zum wichtigsten Impuls um konkrete gesetzgeberische Handlungen zu initiieren. Die Argumentation aller Beteiligten stützt sich bis dato zum größten Teil auf Erfahrungswerte und Einstellungen denen es an wissenschaftlich Belegen fehlt.

„Exemplarische Untersuchungen“ von Kindern und Jugendlichen, die über einen längeren Zeitraum bei Medienproduktionen mitwirken, können sehr helfen die Diskussion voran zu bringen.¹⁹⁷

„Wir denken nämlich immer, dass Kinder sofort in ihrer Freiheit und Autonomie bedroht sind, wenn sie in bestimmte Arbeitszusammenhänge gebracht werden.“¹⁹⁸

¹⁹⁶ Schäfer, 2004, S. 33

¹⁹⁷ Vgl. Ausschuss für Generation, Familie und Integration, 2010, Aussage v. Grewenig, S. 47

¹⁹⁸ Ebd.

Literaturverzeichnis

Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e.V.

„Vorschlag zu einer Änderung des Gesetzes zum Schutz der arbeitenden Jugend“ - (Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG), Stand: 22.09.2010, S. 1-7 (unveröffentlichte Literatur – auf beiliegender DVD zu finden)

Ausschuss für Generationen, Familie und Integration

Ausschussprotokoll Apr 14/1105
Verhandlungspunkt: „Kinder in Medienproduktionen besser schützen“
Vorsitz: Andrea Milz, Protokoll: Rainer Klemann, Uwe Scheidel
Anhörung der Sachverständigen am 04.03.2010 in Düsseldorf
Hrsg. Landtag Nordrhein-Westfalen
S. 1 – 48 (auf beiliegender DVD zu finden)

Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder – und Jugendschutz e.V. (BAJ)

Stellungnahme zu notwendigen Reformen im gesetzlichen Kinder – und Jugendschutz, Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 07.11.2000
S. 1 – 3 (auf beiliegender DVD zu finden)

Das neue Jugendschutzrecht – Stellungnahme
Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 29.10.2002
S. 1-2 (auf beiliegender DVD zu finden)

„Vorläufige Eckpunkte zu diskutierten Änderungen des Jugendarbeitsschutzrechts“
Schriftliche Ausführungen zu Grundpositionen der Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz und der Deutsche Kinderschutzbund (DKSB), vertreten durch Prof. Dr. Nikles (BAJ) und Friedhelm Güthoff (DKSB) Berlin 06.02.2007
S. 1 – 6 (auf beiliegender DVD zu finden)

Bundesministerium der Justiz

„Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend – Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)“, vom 12.4.1976, Stand: zuletzt geändert durch Art. 15 G vom 7.12.2011 I 2592, <http://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/a707-klare-sache-jugendarbeitsschutz-und-kinderarbeitsschutzverordnung.html> abgerufen am 07.07.2012
S. 1 – 22

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Referat Information, Publikation, Redaktion
Broschüre zum „Jugendarbeitsschutz und Kinderarbeitsschutzverordnung“, Stand: Januar 2012, <http://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/a707-klare-sache-jugendarbeitsschutz-und-kinderarbeitsschutzverordnung.html>, abgerufen am 07.07. 2012
S. 4 - 90

Bündnis 90/ Die Grünen

Antrag der Fraktion „Kinder in Medienproduktionen besser schützen“, Hrsg. Landtag NRW, 16.06.2009 S. 3 IV. Drucksache 14/9425
S. 1-3 (auf beiliegender DVD zu finden)

Deutschen Kinderschutzbund (DKSB)

Resolution der Bundesmitglieder-Versammlung 2011 „Besserer Schutz von Kindern in TV-Produktionen“, Berlin 07.05.2011,
S.1-2 (auf beiliegender DVD zu finden)

Filmförderungsanstalt (FFA)

„Der Kinobesucher 2011“ Statistik zu Strukturen und Entwicklungen, Mai 2012, S. 88
http://www.ffa.de/downloads/publikationen/kinobesucher_2011.pdf, abgerufen am 23.07.2012,

Gangloff, Tillmann P.

Artikel „Dreharbeiten mit Kindern werden immer schwieriger“
Blickpunkt: Film (WDR-Firmennews) München, 22.05.2009
<http://www.mediabiz.de/film/news/dreharbeiten-mit-kindern-werden-immer-schwieriger/274592/1619/seite-2?printScreen=1>, abgerufen am 02.08.2012

Interview mit Heike Wiehle – Timm „Größere Toleranz wäre schön“, Quelle: Kinder Jugend film Korrespondenz, Ausgabe 121 – 1 / 2010,
<http://www.kjk-muenchen.de/archiv/index.php?id=2056>, abgerufen am 03.08.2012

Gottberg, Joachim v.

Interview mit Elke Ried zum Thema „Jugendarbeitsschutz verteuert kulturell wichtige Filme“, Fachzeitschrift tv-diskurs 18, Ausg. 4, 2001
S. 42-45 (auf beiliegender DVD zu finden)

Gutknecht, Sebastian

Vom Jugendarbeitsschutz zur medienpädagogischen, Fachzeitschrift *Kind Jugend Gesellschaft*, 2005, Ausg. 4
S.119-122 (auf beiliegender DVD zu finden)

Mitwirkung von Kindern bei heutigen Medienproduktionen – Handlungsbedarf für den Gesetzgeber Fachzeitschrift der Aktion Jugendschutz (ajs), März 2007,
S. 24-25 (auf beiliegender DVD zu finden)

Güthoff & Hansbauer

Vgl. Friedhelm Güthoff und Dr. Peter Hansbauer, Die medienpädagogische Fachkraft, Fachzeitschrift tv-diskurs 18, Ausgabe 4, 2001
S. 48-49 (auf beiliegender DVD zu finden)

Hillebrandt, Ingrid

Interview mit Uschi Reich „Das Kind geht immer vor!“
Zeitschrift für Jugendschutz *Kind Jugend Gesellschaft*, Ausg. 4 2006,
S. 120-121 (auf beiliegender DVD zu finden)

Hofmann, Mathias

im Auftrag des Thüringer Landesbetrieb für Arbeitsschutz und technischen Verbraucherschutz (TLAtV)
„Kids am Set und auf der Bühne“, August 2009
S. 1-5, www.buerger.thueringen.de/serviceportal, abgerufen am 17.05.2012

Kinderkommission

Den Schutz der Rechte des Kindes bei der Mitwirkung an Medienproduktionen stärken“ Stellungnahme der Kinderkommission des Deutschen Bundestages, Zeitschrift für Jugendschutz „Kind Jugend Gesellschaft“ Ausgabe 4, 2006
S. 123 (auf beiliegender DVD zu finden)

Köhler, Margret

Gespräch mit Uschi Reich, „Der Kinderfilm hat keine Lobby“, 2012, <http://film-dienst.kim-info.de/artikel.php?dest=frei&pos=aktuell&nr=586> , abgerufen am 23.07.2012

Krautschat, Benjamin

dgb-jugend Artikel vom 27.6.2011, „50 Jahre JArbschG“, S. 1-6 www.dgb-jugend.de, abgerufen am 23.07.2012,

Landtag NRW

Plenarprotokoll 14/127 zu Antrag der Grünen „ Kinder in Medienproduktionen besser schützen“, 25.06. 2009

S. 14841 – 14846 (auf beiliegender DVD zu finden)

Maiwald, Armin

Macher und Moderator der Sachgeschichten von *Die Sendung mit der Maus*
Artikel zum Thema „Dreharbeiten mit Kindern in Deutschland“ Fachzeitschrift tv-diskurs 18, Ausgabe 4, 2001
S. 46 – 47 (auf beiliegender DVD zu finden)

Naujoks, Reinhard

Ministerialrat im Ministerium für Arbeit und Soziales in NRW
Artikel zum Thema „ Rechtliche Grundlagen für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in Film- und Fernsehproduktionen“ Fachzeitschrift tv diskurs 18, Ausg. 4 2001, S. 40 – 41 (auf beiliegender DVD zu finden)

Neumann, Bernd

Bundesbeauftragter für Kultur und Medien
Zeitschrift für Jugendschutz *Kind Jugend Gesellschaft*, Ausg. 4, 2006,
S. 122 (auf beiliegender DVD zu finden)

Magazin zum Berliner Filmfestival

Artikel „ Der deutsche Kinder- und Jugendfilm braucht mehr Normalität und weniger Schubladen“, 15.05.2012, <http://berliner-filmfestivals.de/tag/bernd-neumann>, abgerufen am 27.07.2012,
S. 1 – 3

Schäfer, Eva

„Reflexion durch Produktion“, Lebensentwürfe jugendlicher TV-Serienstars, „Eine qualitative Studie am Beispiel von „Schloss Einstein“ und „Die Pfefferkörner“, Verlag: kopaed 2004, Medienproduktionsforschung aus Sicht der Medienpädagogik, ISBN 3-935686-91-9, S.7-209

Schnell, Constantin

Kinder in der Serienproduktion am Beispiel von fabrixx, Fachzeitschrift tv diskurs 18, Ausgabe 4 2001
S. 52-53

Schröder, Marlen

Telefoninterview mit Matthias Hofmann - Sachverständiger vom Thüringer Landesbetrieb für Arbeitsschutz und technischen Verbraucherschutz vom 11.05.2012
(unveröffentlichtes Mp3 Format auf beiliegender DVD zu finden)

Interview mit Yvonne Abele, Producerin der Kinderserie Schloss Einstein vom 14.03.2012 (unveröffentlichtes Mp3 Format auf beiliegender DVD zu finden)

Interview mit Florian Nielson, Produktionsleiter der Kinderserie Schloss Einstein vom 13.03.2012 (unveröffentlichtes Mp3 Format auf beiliegender DVD zu finden)

Interview mit Kai-Uwe Schulenburg, Kameramann der Kinderserie Schloss Einstein, 13.03.2012 (unveröffentlichtes Mp3 Format auf beiliegender DVD zu finden)

Interview mit Steffen Stibbe, Kinderbetreuer, und Jürgen Trott, Schauspiel Coach, der Kinderserie Schloss Einstein vom 13.03.2012 (unveröffentlichtes Mp3 Format auf beiliegender DVD zu finden)

Steinbrenner, Jens

„Kurzinformation“ zur Entwicklung der Allianz deutscher Produzenten e.V., 2011, www.produzentenallianz.de/kurzinfo, abgerufen am 30.08.2012

Theis, Birgit

„Kinderarbeit in Medienproduktionen“ Beitrag aus der Zeitschrift für Jugendschutz *Kind Jugend Gesellschaft* Ausg. 4, 2005, S.122-124 (auf beiliegender DVD zu finden)

Stellungnahme zum Fragekatalog „Kinder in Medienproduktionen besser schützen“ zur Öffentliche Anhörung im Ausschuss für Generationen, Familie und Integration, 04.03.2010 S. 1-3 (unveröffentlichtes Werk auf beiliegender DVD zu finden)

Dokument zur Öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Generationen, Familie und Integration „Kinder in Medienproduktionen besser schützen“ vom 04.03.2010 S. 1-3 (unveröffentlichtes Werk auf beiliegender DVD zu finden)

UNO Kinderrechtskonvention,

Übereinkommen über die Rechte des Kindes im Wortlaut, 20. November 1989, von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet am 6. März 1992 (Zustimmung von Bundestag und Bundesrat durch Gesetz vom 17. Februar 1992 - BGB1. II S.121)

S.1-27 <http://www.aufenthaltstitel.de/unkinderrechtskonvention.html>, abgerufen am 13.08.2012

Wiedemann, Dieter

„Kinderarbeit oder Selbstakzeptanzgewinn“ – Artikel zu „Überlegungen zur Beschäftigung von Kindern in den Medien aus medienpädagogischer Sicht“, Fachzeitschrift tv-diskurs 18, Ausg.4, 2001, S.54 – 59 (auf beiliegender DVD zu finden)

Winkler, Thomas

Interview mit Uschi Reich „Geschichten ohne pädagogischen Zeigefinger“, 10.07.2007, http://www.kinofenster.de/filme/ausgaben/kf0707/uschi_reich_0707/, abgerufen am 18.08.2012

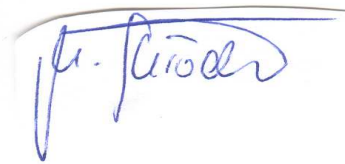
Ziegert, Detlef

Interview mit Kinderschauspielerin Ines Nieri, 13 Jahre aus Hamburg
„Manchmal ruft das Jugendamt an und fragt, ob es mir gut geht! Kinder und Jugendliche als Darsteller am Set – Begeisterung pur oder harte Knochenarbeit?“
Fachzeitschrift tv-diskurs 18, Ausgabe 4 2001
S. 60 – 63 (auf beiliegender DVD zu finden)

Eigenständigkeitserklärung

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und nur unter Verwendung der angegebenen Literatur und Hilfsmittel angefertigt habe. Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Quellen entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht. Diese Arbeit wurde in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.

Dresden, 11.10.2012



Ort, Datum

Marlen Schröder